

Stadt Widdern

Bebauungsplan „Hofäcker“

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
inkl.**

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zur
Umsiedlung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Stadtverwaltung Widdern

Keltergasse 5
74259 Widdern

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektbearbeitung: Dr. Susann Janowski, Dipl.-Biol.

In Zusammenarbeit mit: Sinja Werner, M. Sc. Biologie
Frank Steuerwald, Dipl. -Biol.

Projektnummer: 23.171

Stand: 28.05.2025

INHALT	SEITE
1. Einleitung und Zielsetzung	1
2. Gebietsbeschreibung	2
2.1 Umfeld und Schutzgebiete	2
2.2 Habitatstrukturen.....	3
3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	5
3.1 Rechtliche Grundlagen	5
3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung	6
4. Faunistische Untersuchungen	9
4.1 Baumhöhlenkontrolle	9
4.1.1 Ergebnisse und Bewertung	9
4.2 Vögel	9
4.2.1 Methodik.....	9
4.2.2 Ergebnisse	10
4.2.3 Bewertung.....	13
4.3 Fledermäuse.....	14
4.3.1 Ergebnisse und Bewertung	14
4.4 Reptilien	14
4.4.1 Methodik.....	14
4.4.2 Ergebnisse	15
4.4.3 Bewertung.....	17
4.5 Schmetterlinge	18
4.5.1 Methodik.....	18
4.5.2 Ergebnisse und Bewertung	19
5. Vorhabenwirkung.....	20
6. Schutzmaßnahmen	22
6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V)	22
V1: Ökologische Baubegleitung	22
V2: Zeitenregelung Baufeldfreimachung	22
V3: Schutz von Gehölzen.....	22
V4: Bauzeitenregelung	23
V5: Vogelschutzglas.....	23
V6: Beleuchtungsanlagen.....	24
V7: Kleintierschutz	24
V8: Vergrämung von Reptilien auf Flst.-Nr. 3562/1.....	24
V9: Abfangen und Umsiedlung von Reptilien	26
V10: Nachtkerzenschwärmer.....	27
6.2 Ausgleichsmaßnahmen (A).....	27
A1: CEF 1 –Geschütztes Feldgehölz.....	29
A2: CEF 2 – Bluthänfling	30
A3: CEF 3 – Gartenrotschwanz und Kohlmeise.....	30

A4:	CEF 4 – Zauneidechse	31
A5:	CEF 5 – Nachtkerzenschwärmer	33
A6:	Pflanzgebote	34
6.3	Naturschutzfachliche Empfehlungen	35
7.	Risikomanagement	35
8.	Darstellung der Ausnahmeveraussetzungen.....	36
8.1	Nachweise fehlender zumutbarer Alternativen (§ 45ABS. 7 Satz 2 BNatSchG)	36
8.2	Nachweise der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)	38
8.3	Bewertung der Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Population.....	38
9.	Zusammenfassung und Fazit	39
10.	Anhang.....	41
A.1	Formblatt Höhlen- und Gebäudebrüter.....	41
A.2	Formblatt Gehölz-Freibrüter.....	51
A.3	Formblatt Zauneidechse	63
A.4	Formblatt Nachtkerzenschwärmer	76
A.5	Saatgutmischung Nr. 1 Blumenwiese	84
A.6	Saatgutmischung Nr. 8 Schmetterlings- und Wildbienensaum	85
A.7	Saatgutmischung Feldrain und Saum.....	86

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Stadt Widdern beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Widdern auf den Flurstücken Nr. 3280 (teilweise), 3283 (teilweise), 3296-3318, 3319/1-3326, 3344/2, 3345/2, 3346/2-3346/4, 3350/1, 3353, 3354/2, 3356, 3404, 3405 (teilweise), 3409-3412, 3562/1, 3563 (Hofackerweg) der Gemarkung Widdern einen Lebensmittelmarkt mit 800 m² Verkaufsfläche anzusiedeln. Das Plangebiet umfasst ca. 9.000 m² (Abb. 1). Innerhalb der Ortslage ist kein geeigneter Standort vorhanden. Konkret ist im südwestlichen Plangebietsteil die Errichtung des Gebäudes für den Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb vorgesehen. Im nordöstlichen Bereich sind 66 Stellplätze für PKW und 11 Fahrradstellplätze geplant. Entlang des südöstlichen Plangebietsrandes soll eine Stützmauer entstehen. Hier ist zudem die Anpflanzung von gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Parallel zum Hofackerweg ist die Entwicklung einer Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen geplant. Möglicherweise wird der Bereich für die Zuwegung benötigt. Aktuell liegt noch kein Erschließungsplan vor.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde am 01.03.2024 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

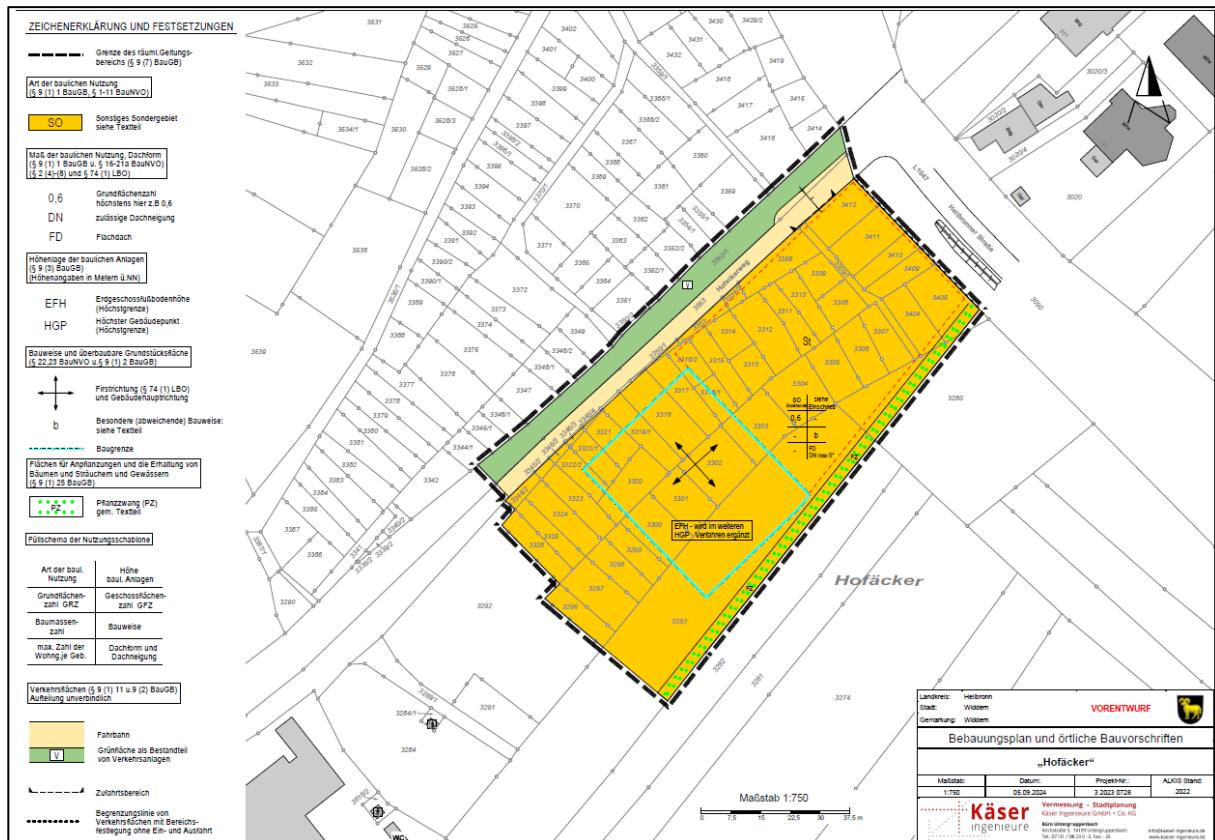


Abb. 1: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hofäcker“ - Vorentwurf; Käser Ingenieure GmbH + Co. KG; Stand: 05.09.2024

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet und seine Umgebung sind durch Kleingärten mit vereinzeltem Obst und Feldgehölzen geprägt. Nordwestlich fließt die Jagst. Dort befinden sich angrenzend Auwaldgehölze und Wiesenflächen. Nordöstlich wird das Plangebiet von der L1047 begrenzt; im weiteren Verlauf schließt die Wohnbebauung von Widdern an. Südöstlich und teils im Plangebiet befindet sich eine Gärtnerei mit weitläufigen, größtenteils folierten Freiflächen. Zentral im Plangebiet befindet sich ein geschütztes Feldgehölz (Biotoop Nr.: 166221252168 „Feldgehölz Hofäcker südwestlich Widdern“), welches den Planunterlagen zufolge gerodet werden muss. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich eine geschützte Feldhecke (Biotoop-Nr.: 166221250486 „Feldhecken an der Landstraße L1047 südlich Widdern“), die nach der Planungsgrundlage nicht verändert werden muss. Im Textteil des Bebauungsplans ist hingegen zu lesen, dass „sie ins Baufeld hineinragt.“ Abhängig von der endgültigen Erschließungsplanung, die derzeit noch nicht vorliegt, sind Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen erforderlich. Weitere Schutzgebiete finden sich nördlich des Plangebiets: Offenlandbiotope Biotoop-Nr.: 166221250483 „Feldhecken im Gewann - Untere Hofäcker“ und Biotoop-Nr.: 166221250443 „Jagst im Gemeindegebiet Widdern“ mit dem FFH-Gebiet Nr. 6721341 „Untere Jagst und unterer Kocher“ sowie das Landschaftsschutzgebiet Nr.: 1.25.057 „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“, welches zu einem geringen Teil innerhalb des Plangebiets liegt.

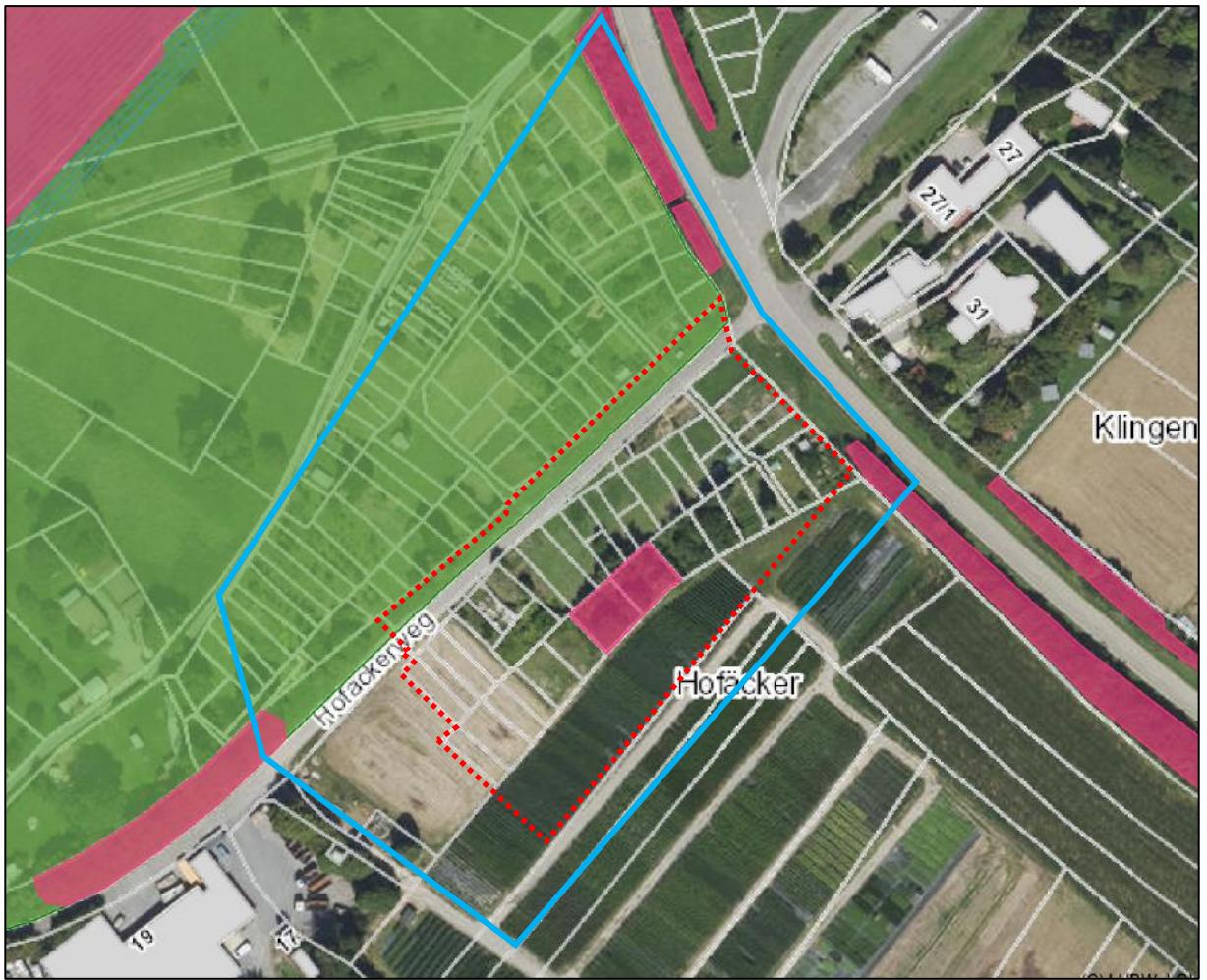


Abb. 2: Plangebiet (rote Umrundung) und Untersuchungsgebiet (blaue Umrundung) mit nahegelegenen Schutzgebieten (Magenta Markierung: geschützte Offenlandbiotope, grüne Markierung: Landschaftsschutzgebiet, blaue Schraffur: FFH-Gebiet), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

2.2 Habitatstrukturen

Die Gärten im Osten des Plangebiets sind teilweise noch in Nutzung. Hier finden sich kleinere Schuppen und Gartenhäuschen sowie angelegte Gemüsebeete (Abb. 3). Nordöstlich des asphaltierten Hofackerwegs verläuft eine alte, überwachsene Bahntrasse. Dahinter folgen weitere Kleingärten mit Streuobstbäumen (Abb. 4). Nordöstlich des geschützten Feldgehölzes im Plangebiet ist eine aufgelassene Ackerfläche zu finden (Abb. 5).

Das geschützte Feldgehölz (393 m^2) ist dicht und mittelhoch aus vorwiegend Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), regelmäßig jungen Feld-Ahornen (*Acer campestre*) sowie einzelnen jungen bis mittelalten Gewöhnlichen Eschen (*Fraxinus excelsior*) aufgebaut. Eine Krautschicht ist kaum ausgebildet, es wachsen nur sehr vereinzelt nitrophile Saumarten. Ein Saum ist ebenso kaum vorhanden, wegen dem angrenzenden Acker im Norden und der angrenzenden Baumschule im Süden.¹ Die Feldhecken an der Landstraße L1047 südlich Widdern (Abb. 6) umfassen fünf Teilflächen, von denen die südlichste an das Plangebiet angrenzt. Es handelt sich um eine

¹ Datenauswertebogen der LUBW; Erfassung: 02.10.2020

gepflanzte, artenreiche Feldhecken mittlerer Standorte an mäßig steilen, gegenüberliegenden Straßenböschungen. Die mittelhohen, dichten Feldhecken sind gemischt aus unterschiedlichen Bäumen und Sträuchern aufgebaut. Häufigste Bäume sind Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) sowie in den südlichen Hecken viel Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*). Häufigste Sträucher sind Roter Hartriegel, Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckensche (Lonicera xylosteum) und Gewöhnliches Pfaffenbüschchen (*Euonymus europaeus*). Eine Krautschicht ist nur sehr spärlich mit nitrophilen Saumarten ausgebildet. Die Säume zu angrenzendem Acker sind sehr schmal und sind von Ruderalarten wie Taube Trespe (*Bromus sterilis*) bestimmt.

Im Plangebiet sind des Weiteren 10 Obstbäume (Abb. 7) zu finden sowie eine sonnenbeschienene Böschung (Abb. 8) und Wiesenflächen (Abb. 9).



Abb. 3: Blick ins Plangebiet Richtung Westen



Abb. 4: Kleingärten mit Streuobst nordwestlich des Plangebiets



Abb. 5: Geschütztes Feldgehölz (roter Pfeil) und ruderale Ackerfläche (zentral im Bild) zentral im Plangebiet



Abb. 6: Geschützte Feldhecke (roter Pfeil) nordöstlich des Plangebiets mit angrenzenden Flächen der Gärtnerei



Abb. 7: Obstbäume im Plangebiet



Abb. 8: Böschung mit Ruderalbewuchs und offene Flächen; südwestlicher Bereich des Plangebiets



Abb. 9: Offene Randbereiche im Osten des Plangebiets

3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.² Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren

² Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minde rungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Arten schutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Die sich in und außerhalb des Plangebiets befindenden Feldgehölze/-hecken sowie Sträucher und Bäume der Kleingärten bieten potenziell geeignete Nistmöglichkeiten für Freibrüter. Darunter sind auch Arten der Vorwarnliste gemäß der Roten Liste Baden-Württemberg³ wie Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Klap pergrasmücke (*Curruca curruca*) möglich. Auch das Vorkommen des in Kategorie 3 gelisteten Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) ist aufgrund der Heckenstrukturen zu erwarten. Die Gehölze und Obstbäume innerhalb des Plangebiets bieten aufgrund ihres geringen Alters nur wenige potenzielle Nistmöglichkeiten für kleinere Gehölz-Höhnenbrüter wie Meisen. Sie konnten jedoch aufgrund von Einzäunungen am Tag der Übersichtsbegehung nicht näher untersucht werden. Diebeerentragenden Gehölze und Freiflächen im und angrenzend an das Plan gebiet stellen Nahrungs- und Jagdhabitatem für Vögel dar.

Da das Vorkommen gefährdeter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann und um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung auszuschließen, wurde eine avifaunistische Kartierung während der Reproduktionsphase (April bis Juni) durchgeführt (Kap. 4.2). Daneben wurden die Höhlenstrukturen der Obstbäume auf Eignung und Nutzung durch die Gilde der Höhlenbrüter näher untersucht (Kap. 4.1).

Artengruppe Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu beachten sind. Die Gehölze und Obstbäume innerhalb des Plangebiets bieten aufgrund ihres geringen Alters nur wenige potenzielle Quartierstrukturen in Form von Höhlungen im Stamm- und Astbereich. Diese konnten am Tag der Übersichtsbegehung aufgrund von Einzäunungen nicht näher untersucht werden. Unregelmäßig genutzte Einzelquartiere sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Das geschützte Feldgehölz in Verbindung mit den anschließenden Gehölzen der Kleingärten im Plangebiet kann als Leitlinie und Jagdhabitat für strukturgebunden fliegende Arten wie Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) oder Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) dienen und eine Verbindungsfunktion zwischen Nordwesten und Südosten haben. Auch die geschützte

³ Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Feldhecke im Nordosten des Plangebiets kann eine solche Leitlinienfunktion erfüllen. Nahrungs- und Jagdhabitare sowie Leitstrukturen unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Entnahme zum Verbotstatbestand werden, wenn durch den Wegfall dieser Strukturen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulation zu rechnen ist. Im vorliegenden Fall lässt sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands über Schutzmaßnahmen ausschließen (Kap. 5). Außerdem sind die Strukturen im Plangebiet nicht essenziell, da im Umfeld ausreichend alternative Gehölze vorhanden sind, die die Leitlinienfunktion übernehmen können.

Bei Umsetzung des Vorhabens muss das geschützte Feldgehölz zentral im Plangebiet gerodet werden. Zur Ausbildung neuer Leitstrukturen und Jagdhabitare für Fledermäuse sollte mithilfe eines Pflanzgebots die Etablierung einer Hecke im Randbereich des geplanten Lebensmittelmarkts zur offenen Landschaft erfolgen. Um das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich (Kap. 5). Um das Vorhandensein potenzieller Quartiere und deren Nutzung durch Fledermäuse beurteilen und eventuell weiteren erforderlichen Untersuchungsbedarf festlegen zu können (Kap. 4.3), wurde eine Baumhöhlenkartierung der Obstbäume im Plangebiet mit Endoskop durchgeführt (Kap. 4.1).

Artengruppe Reptilien

Im Plangebiet befinden sich kleinstrukturierte Habitare mit offenen Flächen, die in Verbindung mit den angrenzenden, reich strukturierten Kleingärten potenziell gute Lebensraumbedingungen für Reptilien darstellen (Abb. 8 und 9). Gebietsheimische Reptilienarten wie die nach BNatSchG streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) benötigen strukturreiche, offene Lebensräume mit einem Wechsel aus deckungsreicher, höherer Vegetation und vegetationsarmen Bereichen für die Thermoregulation der Tiere. Außerdem können Randstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation entlang von Gehölzstrukturen genutzt werden. Aufgrund von Steinhaufen und kleinen Mäuerchen ist auch ein Vorkommen der nach BNatSchG streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) möglich. Des Weiteren ist das Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht auszuschließen.

Bei der Artengruppe Reptilien sind planungsrelevante Vorkommen von streng geschützten Arten im gesamten Plangebiet potenziell möglich. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher auszuschließen bzw. geeignete Schutzmaßnahmen entwickeln zu können, wurde eine Reptilienkartierung während der Aktivitätszeit von Reptilien (April bis September) durchgeführt (Kap. 4.4).

Artengruppe Schmetterlinge

Während der Untersuchungen zu Vögeln und Reptilien wurden auf den ruderalen Ackerflächen im Plangebiet (Abb. 5) verschiedene Weidenröschen-Arten (*Epilobium* sp.) vorgefunden, die dem streng geschützten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) als Raupenfutterpflanze dienen.

Um ein Vorkommen des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers auszuschließen bzw. geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formulieren und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können, wurden weitere Untersuchungen zum Nachtkerzenschwärmer mit 2 Begehungsterminen im Zeitraum zwischen Ende Juni bis Mitte/Ende Juli durchgeführt (Kap. 4.5).

Weitere Artengruppen

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	Ein-schätzung
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken, Haut- und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung für streng geschützte Arten gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Keine Lebensraumeignung für streng geschützte Arten gegeben. Diese benötigen licht stehende, alte Bäume mit großvolumigen Mulmhöhlen und morschem, verpilztem Holz sowie stark dimensioniertes Totholz.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben. Das geschützte Feldgehölz im Plangebiet bzw. die geschützte Feldhecke nordöstlich davon eignen sich aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht für die Haselmaus.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

4. Faunistische Untersuchungen

4.1 Baumhöhlenkontrolle

Am 23.04.2024 wurde eine visuelle Kontrolle aller potenziell geeigneten Strukturen wie Rindenspalten und Baumhöhlen an den Obstbäumen des Plangebiets durchgeführt. Die Strukturen wurden zunächst mit einer starken Taschenlampe ausgeleuchtet und gegebenenfalls zusätzlich mit Hilfe eines Endoskops (Bosch Professional GIC 120 C) auf ihre Beschaffenheit und Eignung für die Artengruppe bzw. auf anwesende Tiere begutachtet. Das Ziel bestand darin, eine potenzielle Eignung als Brutstätten für Vögel zu beurteilen, wobei auf die Größe und Tiefe von vorhandenen Höhlen sowie Spuren von Vögeln wie Nistmaterial, Federn und Eierschalen geachtet wurde. Zudem wurde auf Anzeichen einer Nutzung durch Fledermäuse wie Fledermauskot und -urin sowie Mumien, Fraßreste oder Sekretverfärbungen geachtet. Um das potenzielle Vorkommen streng geschützter Käferarten zu beurteilen, wurden die Höhlenstrukturen auf Mulf untersucht.

4.1.1 Ergebnisse und Bewertung

Bei der Untersuchung der Bäume konnten keine geeigneten Strukturen für Vögel, Fledermäuse oder Käfer gefunden werden. Die Höhlungen waren nur initial angelegt, nicht tief genug bzw. zu klein und wiesen keinen Mulf auf. Es wurden keine Spuren der genannten Artengruppen festgestellt, die auf eine Nutzung hinweisen könnten, womit diese ausgeschlossen werden kann.

4.2 Vögel

4.2.1 Methodik

Zur Erfassung der lokalen Avifauna fanden im Zeitraum Mitte April bis Anfang Juni 2024 insgesamt fünf Begehungen des Untersuchungsgebiets statt (Tab. 2). Die Kartierungen erfolgten über die Revierkartierungsmethoden nach Südbeck et al. (2005)⁴ von Sonnenaufgang bis in die frühen Morgenstunden bei geeigneten Bedingungen (wenig Wind und trockener Witterung). Die Arten wurden sowohl optisch mit Hilfe eines Fernglases (Olympus 10x42 Pro), als auch akustisch in Hörweite – auch bis außerhalb des Untersuchungsgebiets – registriert (Gesänge und Rufe). Hierzu wurden bei den Begehungen alle revieranzeigenden Merkmale (singende Männchen, warnende oder verleitende Altvögel, Revierauseinandersetzungen etc.) der beobachteten Arten in Feld-Tageskarten notiert. Aus den Einzelregistrierungen wurden Revierzentrren ermittelt und mittels eines geographischen Informationssystems (QGIS⁵) kartographisch in einer zusammenfassenden Artkarte dargestellt. Als Maßstab für ein gültiges Revier wurden mindestens zwei Registrierungen einer Art mit deutlichem Revierverhalten (z. B. singende Männchen) an ungefähr derselben Stelle angenommen. Feststellungen, die auf eine sichere Brut deuten (flugunfähige Jungvögel, Nestfunde, Altvögel mit Futter oder Nistmaterial etc.), wurden direkt gewertet. Vogelarten, welche die spezifischen Kriterien zur Einordnung als Brutvogel nicht erfüllten, aber potenziell im Untersuchungsgebiet brüten könnten, erhielten den Status „Brutverdacht“. Die Wertung als Brutverdacht erfolgte basierend auf den

⁴ Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., & Sudfeldt, C. (Eds.). (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie. Vogelwarte Radolfzell.

⁵ QGIS ist ein freies Geoinformationssystem für die Erfassung, Darstellung und Auswertung von räumlichen Daten

Beobachtungsumständen im Untersuchungsgebiet und dem allgemeinen Kenntnisstand zur Verbreitung und dem Lebensraumanspruch der einzelnen Art. Hierzu zählten z.B. deutlich warnende Altvögel oder das Verjagen oder Ablenken von potenziellen Fressfeinden. Bei Einzelbeobachtungen ohne entsprechende Verhaltensweisen war eine Zuordnung zu einem spezifischen Status nicht möglich, sodass in diesen Fällen lediglich die Beobachtung vermerkt wurde („Brutzeitfeststellung“); diese umfasste Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Tab. 2: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der avifaunistischen Erfassung

Datum	Kartierer	Beobachtungszeitraum (Uhrzeit)	Wetter/Witterung
18.04.2024	S. Werner	06:15 – 7:10	bewölkt (7/8); 4 °C; 1 bft
30.04.2024	S. Werner	08:00 – 08:55	sonnig (2/8); 8 °C; 1 bft
10.05.2024	S. Werner	06:00 – 06:50	sonnig (0/8); 6-8 °C; 0-1 bft
25.05.2024	S. Werner	07:55 – 8:50	nebelig (8/8); 9-11 °C; 1 bft
08.06.2024	S. Werner	05:50 – 6:45	sonnig (0/8); 11 °C; 0-1 bft

4.2.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und im weiteren Umfeld wurden insgesamt 37 Vogelarten festgestellt (Tab. 3), davon konnten 25 Arten als Brutvögel im Plangebiet oder im Umfeld eingestuft werden (Abb. 10). Ein Großteil der Arten konzentrierte sich auf das geschützte Feldgehölz und andere Gehölze des Plangebiets. Im Feldgehölz hatten ungefährdete Arten wie Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Sumpfrohrsänger je ein Revier. Außerdem konnte der landesweit gefährdete Bluthänfling dort sowohl als Paar als auch bei der Kopulation (23.04.2024) beobachtet werden. Des Weiteren wurden in den Sträuchern bzw. Bäumen direkt angrenzend an den Hofackerweg – außerhalb des Eingriffsbereichs – je ein Revier der ungefährdeten Kohlmeise, Blaumeise (Brutplätze vermutlich in dortigen Nistkästen) und Sumpfmeise festgestellt sowie weiter südlich je eins der Dorngrasmücke und des Zilpzalps. Im Juni wurde dort auch eine Familie des Buntspechtes beobachtet, sodass ein Brutplatz in der Nähe vermutet wird, jedoch nicht im Plangebiet. Südwestlich des Plangebiets bei der Gärtnerei traten Ringeltaube, Rotkehlchen und Kohlmeise auf. Das direkt im Nordwesten angrenzende Landschaftsschutzgebiet ist dem Plangebiet strukturell zum Teil ähnlich. Aufgrund dessen wurden hier ebenfalls Reviere der ungefährdeten Arten Amsel, Grünfink, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke festgestellt, sowie zusätzlich von Girlitz, Heckenbraunelle, Stiglitz und Wacholderdrossel. Ein Revier der auf der Vorwarnliste geführten Klappergrasmücke befand sich in der geschützten Feldhecke entlang der L1047 nordöstlich des Plangebiets. Zwei Reviere des ebenfalls landesweit auf der Vorwarnliste geführten Gartenrotschwanzes wurden außerhalb des Plangebiets erfasst. Auf der östlichen Straßenseite der L1047 in der Umgebung von Wohnhäusern und deren Gartenanlagen befanden sich Reviere von ungefährdeten Arten wie Amsel, Blaumeise, Elster, Hausrotschwanz, Girlitz, Kohlmeise und Rotkehlchen. Daneben wurde ein Revier des streng geschützten und auf der Vorwarnliste stehenden Turmfalken festgestellt. Im Westen des Plangebiets befindet sich ein kleines Industriegelände, in welchem ein Hausrotschwanz und eine Bachstelze ihr Revier hatten.

Die südlich des Plangebiets angrenzenden Flächen der Gärtnerei wurden lediglich von Bachstelze und Stiglitz selten zur Nahrungssuche genutzt. Aufgrund der fehlenden Deckung, intensiven Nutzung der Flächen und größtenteils abgedeckten Böden mit Folie eignen sich diese nicht als Brutplätze. Weitere Nahrungsgäste nutzten zum einen den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet wie Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe, aber auch die Feldgehölze und Wiesen im Plangebiet wie Grünspecht, Kernbeißer, Kleiber, Rabenkrähe, Schwanzmeise und Star. Einmalig konnte ein weiblicher Gartenrotschwanz bei der Nahrungssuche auf einer Wiese im Plangebiet beobachtet werden. Aufgrund der Nähe zur Jagst wurden Gänseäger, Graureiher und Stockente als überfliegende Arten mit Brutrevieren außerhalb des Plangebiets erfasst.

Tab. 3: Liste von im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt;

Status im Untersuchungsbereich (UG): B = Brutvogel (fett), B* = Brutvogel außerhalb Untersuchungsgebiet, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler, orange markiert = streng geschützte Arten und Arten mit Gefährdungsstatus

Artnamen			Gefährdung RL		BNatSchG	Status im UG
Kürzel	Deutsch	Wissenschaftlich	BW ⁶ (2019)	D ⁷ (2020)		(-) = Anzahl
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	B (5)
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b	B (1)
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	B (2)
Hä	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	b	B (1)
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	B (1)
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	B (1)
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	b	B (1)
E	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	B (1)
Gäs	Gänseäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	b	B*
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	b	B (2)
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	b	B (2)
Grr	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	b	B*
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	B (2)
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s	NG
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	B (2)
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	b	B (1)
Kb	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	b	NG
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	b	B (1)
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	b	NG
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	B (4)
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b	NG

⁶ Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

⁷ Ryslavy, T., Bauer H. G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbeck, P. & Sudfeldt Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.

Artnamen			Gefährdung RL		BNatSchG	Status im UG
Kürzel	Deutsch	Wissenschaftlich	BW ⁶ (2019)	D ⁷ (2020)		(-) = Anzahl
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	B	NG
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	B (4)
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	NG
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	b	NG
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	B (1)
R	Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	*	*	b	B (2)
Sm	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	b	NG
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	b	B (1)
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	NG
Sti	Stiglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	b	B (1)
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	*	b	B*
Sum	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	b	B (1)
Su	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	b	B (1)
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s	B (1)
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	b	B (1)
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	B (1)



Abb. 10: Erfasste Brutvögel mit Artkürzeln (rote Punkte; vgl. Tab. 3) im Plangebiet (rote gepunktete Umrandung) und der Umgebung, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

4.2.3 Bewertung

Bei Umsetzung des Vorhabens gehen durch Gehölzrodungen innerhalb des Plangebiets Brutreviere von ungefährdeten Freibrütern (Amsel, Grünfink, Mönchgrasmücke und Sumpfrohrsänger) verloren. Da Freibrüter ihre Nester i. d. R. jährlich neu bauen, sind diese nur während der tatsächlichen Nutzung als Fortpflanzungsstätte geschützt. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist davon auszugehen, dass diese Arten zunächst auf die umliegenden Gehölze ausweichen können. Als langfristiger Ausgleich der entfallenden Niststrukturen und um Summationseffekte zu vermeiden, ist jedoch eine Kompensation im Rahmen von Pflanzgeboten bei der Freianlagengestaltung erforderlich (Kap. 6.2). Bei diesen Arten ist auf lange Sicht allgemein von einer hohen Wiederbesiedlungswahrscheinlichkeit der geplanten Ausgleichspflanzungen auszugehen. Das geschützte Feldgehölz im Plangebiet diente des Weiteren einem Bluthänfling-Paar als Brutrevier, welches aufgrund seines Gefährdungsstatus vorzeitig im Sinne einer CEF-Maßnahme ausgeglichen werden muss (Kap. 6.2). Im Osten entfällt zudem das Revier einer ungefährdeten Kohlmeise, welche in einem Nistkasten an einem Gartenhäuschen brütete. Für diese sind Kompensationsmaßnahmen durch Anbringen von Nistkästen erforderlich (Kap. 6.2). Da das Vorkommen geeigneter Baumhöhlen allgemein gering ist und aufgrund der langen Entwicklungszeit bei Neupflanzungen muss der Ausgleich vorgenommen erfolgen.

Die Reviere der umgebenden, ungefährdeten Brutvögel befinden sich zum größten Teil außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz nach Bernotat & Dierschke (2021)⁸. Die nahegelegenen Reviere in den Sträuchern bzw. Bäumen angrenzend an den Hofackerweg – außerhalb des Eingriffsbereichs – von Blau-, Kohl- und Sumpfmeise sowie Dorngrasmücke, Zilpzalp und des Buntspechts, aber auch die Reviere von Ringeltaube, Rotkehlchen und Kohlmeise südwestlich bei der Gärtnerei sind anlage- und betriebsbedingt aufgrund ihrer weitgehenden Störungsempfindlichkeit (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen 5 - 20 m) gemäß Bernotat & Dierschke (2021)⁸ nicht gefährdet.

Das Revier der auf der Vorwarnliste geführten Klappergrasmücke befindet sich in ausreichendem Abstand zum Plangebiet (mindestens 75 m), sodass hier von keiner direkten Betroffenheit ausgegangen wird. Die beiden Reviere des ebenfalls auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs befindlichen Gartenrotschwanzes liegen ca. 30 m außerhalb des Plangebiets. Nach Bernotat & Dierschke (2021)⁸ besteht für diese Art eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m. Aufgrund seines Gefährdungsstatus wird dennoch ein vorgezogener Nistkastenausgleich im Sinne einer CEF-Maßnahme als erforderlich erachtet (Kap. 6.2), da durch den Lebensmittelmarkt und die damit verbundene Zunahme des Verkehrs mit einer erhöhten Lärmstörung zu rechnen ist. Der Brutplatz des auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs befindlichen Turmfalken wird als nicht gefährdet eingestuft. Die Art wird nach Bernotat & Dierschke (2021)⁸ in eine mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdungsklasse eingestuft. Seine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m wird jedoch durch das Bauvorhaben nicht unterschritten. Hinzu kommt die bereits vorhandene lärmbedingte Störung durch die regelmäßig befahrene Landesstraße.

⁸ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

Zu den Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet, welche einen Gefährdungsstatus aufweisen oder streng geschützt sind, gehören Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe sowie Grünspecht und Star. Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe nutzten den hohen Luftraum zur Jagd, der durch die Umsetzung des Bauvorhabens nicht entwertet wird. Bau-, anlage-, und betriebsbedingt kommt es zum Flächenverlust von Nahrungshabiten für Grünspecht, Star und daneben weiteren ungefährdeten Vogelarten. Die Arten waren jedoch nur sporadisch bei der Nahrungssuche im Plangebiet zu beobachten, sodass von keinem essenziellen Nahrungsgebiet auszugehen ist. Unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Nahrungsverfügbarkeit im Zusammenhang mit der Freiflächengestaltung und den Pflanzgeboten (Kap. 6.2) lässt sich die Funktionsfähigkeit teilweise erhalten.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Rodung von Gehölzen und Baubeginn außerhalb der Brutzeit, langfristige Sicherung der Nahrungsverfügbarkeit und Niststandorte durch Neupflanzungen, Nistkästen) ist mit keiner Beeinträchtigung der vorkommenden Avifauna im unmittelbaren Eingriffsbereich und der Umgebung zu rechnen und Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG können vermieden werden (Kap. 6.1 und 6.2). Eine Prüfung der Verbotsstatbestände zu den Gilden Höhlen- und Gebäudebrüter sowie Freibrüter findet sich im Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Anhang A.1 und A.2.

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Ergebnisse und Bewertung

Da aufgrund der Baumhöhlenkontrolle (Kap. 4.1) keine potenziellen Hangplätze für Fledermäuse festgestellt wurden, ergibt sich keine Notwendigkeit weiterer, detektorgestützter Untersuchungen des Gebiets. Das Vorhandensein von Einzelhangplätzen oder Wochenstuben kann im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Die Nutzung des Gebiets und der Gehölze als gelegentliches Jagdhabitat oder Leitlinie ist potenziell möglich. Die anliegenden Kleingärten mit Obstbäumen stellen deutlich hochwertigere Habitate dar, sodass nicht von einem Verlust essentieller Jagdhabitatem auszugehen ist.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Anpflanzung von Gehölzen zum Erhalt einer potenziellen Leitlinienstruktur) ist mit keiner Beeinträchtigung des lokalen Fledermausvorkommens und dem Eintreten von Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen (Kap. 6.1).

4.4 Reptilien

4.4.1 Methodik

Die Artengruppe Reptilien, mit dem Hauptaugenmerk auf Zaun- bzw. Mauereidechsen sowie die Schlingnatter, wurde von April bis Oktober mit insgesamt fünf Begehungen (April bis September, mit Ausnahme des Julis) zu Eidechsen und sechs Begehungen für die Schlingnatter (Mai bis Oktober einmal monatlich) erfasst (Tab. 4).

Zur Erfassung der Schlingnatter wurden am 23.04.2024 insgesamt 14 Schlangenbretter - aus Holz bzw. Blech mit Größen von ca. 0,8 bis 1 m² - auf der Fläche des Plangebiets ausgebracht. Die künstlichen Verstecke (KV) wurden bereits andernorts im Feld genutzt und wiesen entsprechende Nutzungsspuren auf, sodass die späte Ausbringung im April keinen Einfluss auf die Akzeptanz durch Reptilien haben dürfte. Sie wurden an tageszeitlich voll oder zumindest teilweise besonnten Stellen platziert, wobei insbesondere die Saumstrukturen von Gestüpp und Gehölzen ausgewählt wurden. Alle Reptilienbretter waren durchnummieriert und mit Firmennamen und Telefonnummer sowie dem Verwendungszweck versehen. Die Kontrolle der KVs erfolgte wenn möglich parallel zur Erfassung der Eidechsen.

Die Begehungen erfolgten unter für die Artengruppe geeigneten Bedingungen, bei trockener Witterung, ausreichend hohen, jedoch nicht zu heiße Temperaturen und wenig Wind. Die Erfassung erfolgte optisch. Dabei wurden geeignete Strukturen langsam abgegangen und gezielt nach Tieren abgesucht. Zusätzlich wurden lose Verstecke wie Holzstücke oder Steine umgedreht und möglichst unverändert wieder an Ort und Stelle abgelegt. Alle beobachteten Tiere wurden in Feld-Tageskarten notiert. Aus den Einzelregistrierungen wurde eine zusammenfassende Bestandskarte des Untersuchungsgebiets mittels QGIS erstellt.

Tab. 4: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der Erfassung von Reptilien

Datum	Kartierer	Beobachtungszeitraum (Uhrzeit)	Wetter/Witterung
30.04.2024	S. Werner	09:45 – 11:10	sonnig (0/8); 15-20 °C; 1 bft
25.05.2024	S. Werner	10:50 – 12:25	sonnig (3/8); 19 °C; 1 bft
25.06.2024	S. Werner	12:30 – 13:50	sonnig (0/8); 27 °C; 1-2 bft
26.07.2024	S. Werner	09:25 – 10:05	sonnig (6/8); 18-20 °C; 1 bft
13.08.2024	S. Werner	07:55 – 09:15	sonnig (1/8); 20-26 °C; 1 bft
06.09.2024	S. Werner	16:25 – 17:50	bewölkt (4/8); 25 °C; 1 bft
07.10.2024	S. Werner	15:40 – 16:10	bewölkt (6/8); 18 °C; 1 bft

4.4.2 Ergebnisse

Im Plangebiet wurden 16 adulte (7 Männchen, 6 Weibchen und 3 unbestimmte adulte), 10 subadulte und 3 juvenile Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfasst (Abb. 11). Die Mehrzahl der Zauneidechsen konzentrierte sich auf die Bereiche der aufgegebenen Schrebergärten innerhalb des Plangebiets (insbesondere Flst.-Nr. 3322/1 und 3321 sowie 3404, 3405, 3306 und 3307). Auf der Wiese südlich der geschützten Feldhecke im Nordosten konnte nur am Randbereich ein einzelnes juveniles Tier registriert werden. Hingegen wurden an den nordwestlich des Hofackerwegs gelegenen alten, halb zugewachsenen Bahnschienen mehrere subadulte, juvenile und adulte Tiere gesichtet (Abb. 12). Die sich nach Nordwesten hin fortsetzenden Schrebergärten sowie die Gärten auf der anderen Seite der Landstraße sind ebenfalls durch die Zauneidechse besiedelt. Hier konnten mehrere Exemplare erfasst werden.

Es wurden keine Schlingnattern im Plangebiet festgestellt. Hingegen wurden vor allem unter den KVs 17 Blindschleichen (*Anguis fragilis*) aller Altersklassen gefunden (Abb. 11), sodass von

einer individuenreichen Population im Plangebiet auszugehen ist.

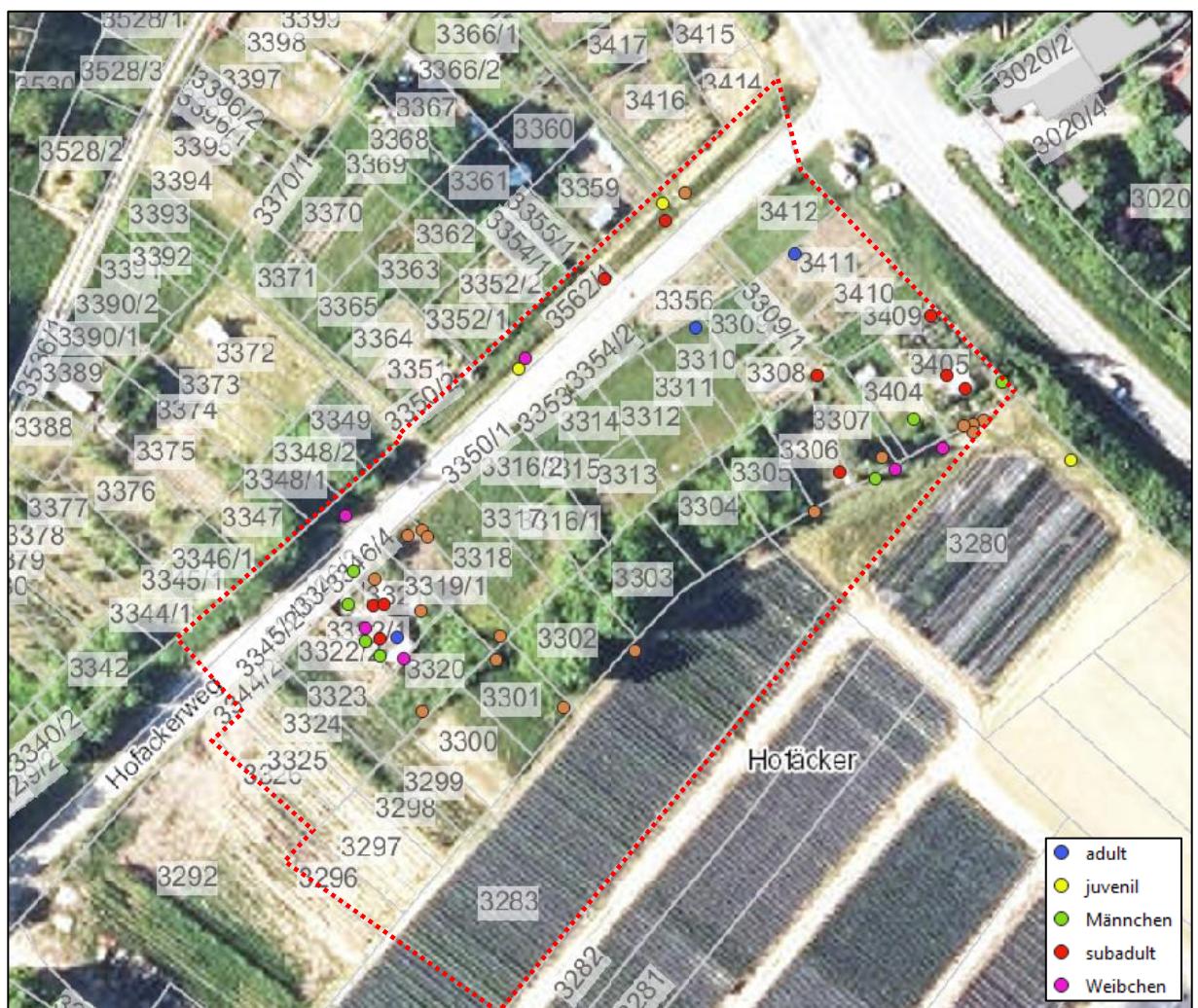


Abb. 11: Erfasste Zauneidechsen (farbige Punkt: Alter/Geschlecht siehe Legende) und Blindschleichen (braune Punkte) im Plangebiet (rot gepunktete Umrandung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19) und © BKG (www.bkg.bund.de)



Abb. 12: Adulte, weibliche Zauneidechse beim Sonnen auf einem Schlangenbrett. Foto: S. Werner

4.4.3 Bewertung

Nach Anlage 1 der BArtSchV sind alle europäischen Reptilien zumindest besonders geschützt. Streng geschützte Reptilienarten wie Zauneidechsen und Schlingnattern weisen hohe ökologische Ansprüche auf und bevorzugen sonnige Böschungen mit Hangneigung und einem Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatemlementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten im engen räumlichen Zusammenhang. Im Untersuchungsgebiet sind die wenigen randlichen Strukturen, die für die wärmeeliebende Schlingnatter strukturell interessant sind, aufgrund der dicht wachsenden Ruderalevegetation auf dem aufgelassenen Acker nicht ausreichend sonnenexponiert, um als Fortpflanzungshabitate zu fungieren. Da keine Nachweise erfolgten, scheint keine Lebensraumanbindung zu bestehenden Vorkommen gegeben zu sein.

Die besonders geschützte Blindschleiche besiedelt ein breiteres Spektrum an Lebensräumen als streng geschützte Reptilienarten. Aufgrund ihrer Nahrung, die vorwiegend aus Regenwürmern und kleinen Nacktschnecken besteht, kommt sie meist in bodenfeuchten Lebensräumen vor. Dies erklärt die auffällige Nutzung der KV. Als national besonders geschützte Art ist die Blindschleiche gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt. Vorkommen besonders geschützter Arten sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Zauneidechse ist eine streng geschützte Art nach FFH-Richtlinie Anhang IV und befindet sich auf der Roten Liste Baden-Württembergs in Kategorie 3. Im Untersuchungsgebiet ist das bestandsbildende Vorkommen der Zauneidechse durch den Fund aller Geschlechter und Altersklassen belegt. Auch in den angrenzenden Gärten und Obstwiesen kommt die Art flächendeckend vor.

Durch einen Korrekturfaktor von 6 für jedes beobachtete adulte Tier gemäß Laufer (2014)⁹ ergibt sich bei 16 erfassten Tieren ein Bestand von 96 adulten Individuen im Plangebiet. Je adultes Tier ist des Weiteren eine Flächenkompensation von 150 m² erforderlich, was einem Gesamtausgleich von 14.400 m² entspräche. Das Plangebiet umfasst ca. 9.000 m². Aufgrund ihrer Habitatansprüche besteht im Plangebiet nur eine geringe Lebensraumeignung für die unter Folie befindlichen Flächen der Gärtnerei (vgl. Abb. 6 und 9). 2.500 m² folierte Gärtnereifläche können abgezogen werden. Das geschützte Feldgehölz im Plangebiet weist ebenfalls eine eingeschränkte Lebensraumeignung durch die starke Beschattung, auch im nördlichen Saumbereich auf. Die angrenzende ruderale Ackerfläche ist weitgehend strukturlos und daher ebenfalls als wertgemindert einzustufen. Somit kann eine Fläche von 6.500 m² als teilweise nutzbares Habitat für die Zauneidechsen des Plangebiets betrachtet werden, worauf bei 150 m² Flächenanspruch eines Einzeltiers max. 43 Individuen leben können. Die LANA¹⁰ gibt an, dass CEF-Maßnahmen nur wirksam sind, wenn die betroffenen Lebensstätten trotz eines Eingriffs mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität haben und die betroffene Art die Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt. Daher wird zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs der Flächenansatz nach Schneeweiß

⁹ Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 94 - 142.

¹⁰ LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde.

et al. (2014)¹¹ herangezogen. Schneeweiß et al. (2014) sehen eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme als wirksam, wenn sie u. a. die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität wie der betroffene Lebensraum hat. Die Fläche von 6.500 m² wird mit einem Faktor 1,2 erweitert, da auch subadulte und juvenile Exemplare vorkommen und nicht alle Exemplare erfasst werden konnten. Demnach ergibt sich ein Flächenbedarf von mind. 7.800 m² an Kompen-sationsfläche.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Reptilien im Zusammenhang mit dem Vorhaben auszuschließen, sind Schutzmaßnahmen während der Aktivitätszeit von Zauneidechsen (Reptilienschutzzäune, Bauzeitenregelung, Auffangen und Verbringen auf Ausgleichsflächen – Kap. 6.1) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Kap. 6.2). Eine Prüfung der Verbotstatbestände findet sich im Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Anhang A.3.

4.5 Schmetterlinge

4.5.1 Methodik

Im Plangebiet wurde auf der aufgelassenen Ackerbrache mindestens drei verschiedene *Epi-lobium*-Arten gefunden, die dem streng geschützten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) als wichtigste Raupenfutterpflanze dienen (Abb. 13). Vereinzelt kamen Pflanzen auch im Bereich der Gärten vor (nicht in der Karte eingezeichnet). Die Pflanzen wurden an vier Begehungsterminen nach Eiern und Raupen des Nachtkerzenschwärmers abgesucht (Tab. 5).

¹¹ Schneeweiß, N., I. Blanke, E. Kluge, U. Hastedt & R. Baier (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23: 4-23



Abb. 13: Hauptvorkommen von *Epilobium* spec. (blaue Schraffur) im Plangebiet (rot gepunktete Umrandung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19) und © BKG (www.bkg.bund.de)

Tab. 5: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der Erfassung von Schmetterlingen

Datum	Kartierer	Wetter/Witterung	Bemerkung
29.06.2024	F. Steuerwald	sonnig; windstill; 27,5 °C	16:15 – 17:00
14.07.2024	F. Steuerwald	sonnig; windstill; 25,5 °C	11:45 – 12:45
22.08.2024	F. Steuerwald	sonnig; windstill; 26,0 °C	15:00 – 15:45
07.09.2024	F. Steuerwald	sonnig; windstill; 28,0 °C	15:30 – 16:30

4.5.2 Ergebnisse und Bewertung

Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind oft an Wiesengräben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden. Es handelt sich meist um nasse Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feucht-

schuttfluren. Sie werden jedoch auch an sehr unterschiedlichen Lebensräumen wie an naturnahen Gartenteichen, vor allem an Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfuren, Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben gefunden. Die adulten Falter sind zur Nahrungsaufnahme auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfuren zu finden.

Bei der Begehung am 29.06. wurde eine einzelne, noch junge Nachtkerzenschwärmer Raupe auf der ruderale Ackerfläche festgestellt. Bei den anderen Begehungen waren keine Entwicklungsformen des Nachtkerzenschwärmers zu finden. Es waren jedoch deutliche Fraßspuren an den *Epilobium*-Pflanzen zu erkennen. Es ist davon auszugehen, dass die *Epilobium*-Standorte recht neu sind und mit der kürzlichen Aufgabe der Gärten bzw. Bewirtschaftung der Ackerfläche entstanden sind. Die Weidenröschen wurden möglicherweise von einem durchziehenden Nachtkerzenschwärmer-Weibchen zur Eiablage genutzt. Die Art erschließt als Sekundärlebensräume auch wenig feuchte bis trockene Ruderalfuren, was dem Habitat im Plangebiet entspricht. Insgesamt ist mit keiner großen Population zu rechnen. Dennoch muss das Plangebiet als potenzieller Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers eingestuft werden. Entsprechend der Vorhabenplanung werden die Weidenröschenbestände vollständig zerstört. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sollen im Vorfeld der Baumaßnahmen Kompensationsflächen als Lebensraum für diese Art hergestellt werden. Dies muss aufgrund des strengen Schutzstatus des Nachtkerzenschwärmers als CEF-Maßnahme erfolgen (Kap. 6.2).

Durch die in Kapitel 6.1 und 6.2 beschriebenen Schutzmaßnahmen können eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Nachtkerzenschwärmers vermieden und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände findet sich im Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Anhang A.4.

5. Vorhabenwirkung

Im Plangebiet ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit angrenzenden Parkplatzflächen geplant, wodurch die bestehenden Lebensräume verloren gehen. Nachfolgend werden die allgemeinen möglichen Wirkfaktoren aufgeführt, die sich aus der Umsetzung des geplanten Vorhabens ohne entsprechende Schutzmaßnahmen ergeben und deren potenzielle Auswirkungen auf saP-relevante Arten mit Vorkommen im Plangebiet (Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Falter) analysiert.

Die speziellen Auswirkungen auf die untersuchten Arten/Artengruppen wurden bereits hinreichend in den jeweiligen Kapiteln „Bewertung“ analysiert, sodass dies hier nicht weiter erforderlich ist. Zudem erfolgt eine separate Prüfung der Verbotstatbestände für Vögel, Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer in den Formblättern im Anhang A.1 bis A.4.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahmen, Emissionen und alle weiteren Auswirkungen. Sie wirken i. d. R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

- Abrissarbeiten (Gartenhütten/Schuppen), Gehölzrodung, Einebnungen, Flächeninanspruchnahme durch Lagerflächen und Neubebauung etc.
 - Direktverluste einzelner Individuen
 - dauerhafter Verlust von tatsächlich genutzten und potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Reduzierung der Nahrungsverfügbarkeit
- Baustellentätigkeiten mit vorübergehenden Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Licht) sowie visuellen Störreizen durch Baumaschinen oder Personen
 - temporäre Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im nahen Umfeld

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen entstehen in diesem Fall durch die Neubebauung des Geländes und wirken dauerhaft.

- Abiotische Standortveränderungen aufgrund der Beschattung durch Gebäude → Entwertung von erhalten bleibenden (Teil-) Habitaten im Randbereich des Plangebiets.
- Nachhaltige Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung, Nutzungsänderung allgemein → dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Reduzierung der Nahrungsverfügbarkeit. Die Flächennutzungsänderung des Gebiets wird als mittel bis hoch eingeschätzt.
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemie) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Für Vögel kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko entstehen, wenn am Neubau erheblich große Glasflächen installiert werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen in diesem Fall durch die zukünftige Nutzung des Geländes zur Nahversorgung und wirken für die Dauer des Betriebes.

- Nichtstoffliche Immissionen (akustische und visuelle Störreize, Licht) → Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen. Mit der Nutzung des Lebensmittelmarktes ist davon auszugehen, dass sich Verkehr- und Besucheraufkommen zu den Anlieferungs- und Öffnungszeiten des Marktes deutlich erhöhen, sodass zu diesen Zeiten mit erhöhten Vertreibungseffekten zu rechnen ist. Die Wirkung von Störreizen wird als mittel bis hoch eingeschätzt.

- Stoffliche Immissionen (Schadstoffe, Stäube, Einleitungen, Abfall) → Entwertung von (Teil-)Habitaten durch Stoffeinträge (Abgase, Müll)
- Zerschneidungseffekte/Individuenverluste durch erhöhten Straßenverkehr → Durch die Steigerung des Verkehrs ist eine Erhöhung von Individuenverlusten der Zauneidechse durch Überfahren nicht auszuschließen. Wenngleich es sich bei der Zauneidechse nicht um eine wandernde Tierart handelt, sind Direktverluste beim Wechsel von Teilhabitaten möglich. Die Wirkung wird als mittel eingeschätzt.

6. Schutzmaßnahmen

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V)

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens eingehalten werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

V1: Ökologische Baubegleitung

Für die Umsetzung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldräumung sowie zur korrekten Durchführung weiterer notwendiger Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Deren Einsatzbereich reicht von der Einweisung der Arbeitskräfte vor Ort bis hin zur Durchführung konkreter Maßnahmen wie die Bergung geschützter Tierarten.

V2: Zeitenregelung Baufeldfreimachung

Der Rückschnitt von Gehölzen sowie der Abbruch der Gartenhütten und Schuppen hat außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) zu erfolgen, sodass eine Tötung von immobilen Entwicklungsformen potenzieller Vogelbruten ausgeschlossen werden kann.

Zur Berücksichtigung der Eidechsenvorkommen sollten Gehölzrückschnitte manuell und ohne den Einsatz von schwerem Gerät erfolgen. Bodenarbeiten wie die Entfernung von Wurzelstubben sind dagegen während der Aktivitätszeit der Eidechen zwischen Anfang April bis Mitte Mai bzw. Mitte August bis Anfang Oktober durchzuführen, um eine Tötung von gegebenenfalls in Erdlöchern überwinternden Individuen auszuschließen. Außerhalb dieser Zeit darf kein direkter Bodeneingriff erfolgen.

V3: Schutz von Gehölzen

Gemäß den Planunterlagen vom 05.09.2024 (Abb. 1) befindet sich die geschützte Feldhecke (Biotop-Nr.: 166221250486 „Feldhecken an der Landstraße L1047 südlich Widdern“) nicht im direkten Eingriffsbereich. Allgemein gilt: Gehölze im Nahbereich der Baumaßnahmen inkl. den Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen müssen über das Aufstellen von Bauzäunen gesichert werden. Eine Beschädigung der Wurzeln eines Baums führt zu einer Rissbildung, die sich bis zum Stamm fortsetzen kann. Dies fördert

Pilzbildungen und Fäulnisprozesse, wodurch die Gesundheit und Standsicherheit des Baums beeinträchtigt werden. Zum Erhalt ist daher der empfindliche Wurzelbereich von Eingriffen und Baustelleneinrichtungen auszuschließen. Dabei ist zu beachten, dass die gesamte Krontraufe (der von der Baumkrone überdeckte Bereich) zuzüglich 1,5 m dem Wurzelbereich zuzuschreiben ist.

Sollte sich durch die Erschließungsplanung ein Eingriff in die geschützte Feldhecke ergeben, so muss der Flächenverlust vorzeitig als CEF-Maßnahme ausgeglichen werden (Kap. 6.2). Außerdem gilt:

- Vor Beginn der Baumaßnahm ist die vom Eingriff betroffene Fläche genau zu ermitteln und zu markieren. Die Rodung von Gehölzen in Zuge der Baumaßnahmen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- Da durch Rodungsmaßnahmen mit dem Absterben unmittelbar benachbarter Gehölze zu rechnen ist, muss bei der Ermittlung der Ausgleichsfläche ein Faktor 1,2 hinzugenommen werden.
- Der Ausgleich kann in Verbindung mit der Kompensation des geschützten Feldgehölzes (Biotoop Nr. 166221252168 „Feldgehölz Hofäcker südwestlich Widdern“) erfolgen (Kap. 6.2 A1).

V4: Bauzeitenregelung

Um eine baubedingte Störung von Fledermäusen und anderen nachtaktiven Lebewesen wie der Nachtkerzenschwärmer durch Lichtemissionen auszuschließen, dürfen Bauarbeiten während des Hauptaktivitätszeitraums von Fledermäusen zwischen dem 01. April und 31. Oktober nicht im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang erfolgen.

Der Beginn des Neubaus sollte außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen, damit sich diese an die Tätigkeiten gewöhnen bzw. auf umliegende ruhigere Standorte ausweichen können. Dies trägt dazu bei, die Aufgabe von Vogelbruten und damit verbundene Individuenverluste zu verhindern.

V5: Vogelschutzglas

Da im Nahbereich des Plangebiets Vogelarten der Roten Liste aktiv sind und aufgrund der umgebenden Grünstrukturen, wird Vogelschutzglas für den geplanten Lebensmittelmarkt erforderlich. Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.¹² Besonders gefährlich sind übereck verlaufende Fenster, die optisch eine Durchflugsmöglichkeit suggerieren. Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen

¹² Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgebrachte Streifen- oder Punkt-muster dar.

V6: Beleuchtungsanlagen

Nächtliches Kunstlicht kann die Orientierung und den Biorhythmus sowohl von tag- als auch nachtaktiven Tieren stören und sich insbesondere auf Flugrouten von lichtempfindlichen Fledermäusen auswirken. Seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist (§ 21 (3) Naturschutzgesetz – NatSchG). Generell sollte nächtliches Kunstlicht auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Kleingärten mit Streuobst nordwestlich des Plangebiets und möglicherweise die Feldhecken auf den der Landstraße abgewandten Seiten von Fledermäusen bejagt werden. Zum Schutz dieser potenziellen Jagdbereiche dürfen hierhin keine Lampen gerichtet werden. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Als „fledermausfreundlich“ gelten i. d. R. Wellenlängen zwischen 590 und 630 nm, wobei zu berücksichtigen ist, dass durch diese zwar weniger Insekten angelockt werden, aber dennoch Vergrämungseffekte bei lichtempfindlichen Fledermausarten erzeugt werden. Daher sind gerichtete Lampen zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse zu verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60 °C werden, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern.

V7: Kleintierschutz

Elemente wie Stützmauern, Lichtschächte, Entwässerungsanlagen und ähnliche Bauwerke sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

V8: Vergrämung von Reptilien auf Flst.-Nr. 3562/1

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten bzw. Nutzung als Lagerfläche auf dem Flst.-Nr. 3562/1 (Abb. 11) ist eine Vergrämung von Reptilien durchzuführen, um die Baufläche für Eidechsen unattraktiv zu gestalten. Ziel ist die Abwanderung der Eidechsen in die nordwestlich angrenzenden Habitate. Das vollständige Einzäunen und Abfangen von Zauneidechsen des schmalen Flurstücks ist nicht sinnvoll (siehe Anhang A.3, Erläuterungen im Kap. 4.2 c des Formblatts). Dennoch soll versucht werden, Individuen möglichst von der Fläche abzufangen und umzusiedeln (V9). Da es sich nur um einen Teil der im Plangebiet lebenden Zauneidechsen handelt und die angrenzenden Kleingärten mit Streuobst einen reichstrukturierten und hochwertigen Lebensraum darstellen, ist davon auszugehen, dass die Flächen diese Tiere auch ohne Habitataufwertung aufnehmen können (eine Flächenkompensation erfolgt durch CEF 4 Kap. 6.2). Die Vergrämung kann nur zwischen März und Mai bzw. August und September außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe durchgeführt werden (Abb. 14). Sie muss

mindestens 3 Wochen vor der Baufeldräumung erfolgen. Die genauen Positionen der Vergrämungseinrichtungen soll durch die ÖBB in Abstimmung mit dem Bauherrn vor Ort festgelegt werden.

Zauneidechse	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Überwinterung												
Paarungszeit												
Eizzeitigung												
Fortpflanzungszeit												
Ruhezeit												
Vergrämung												

Abb. 14: Aktivitätsphasen der Zauneidechse innerhalb eines Jahres, Quelle: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), S. 113

Schritt 1: Aufstellung eines Reptilienschutzzauns

Direkt angrenzend an den Hofackerweg (östlich des Flst.-Nr. 3562/1) soll ein Reptilienschutzaun aufgestellt werden, damit durch die Folienvergrämung die Tiere in die gewünschte Richtung – und nicht auf den Hofackerweg – geleitet werden.

Der Reptilienschutzaun ist mind. 20 cm in den Boden einzugraben oder bei Umlegung der Folie auf dem Boden durch Sand, Kies oder Holzschnitzel abzudichten. Der Zaun muss eine glatte Oberfläche (kein Polyesterweben) besitzen und mindestens 50 cm über den Boden herausragen. Damit Tiere (auch andere Arten), die sich noch in der Eingriffsfläche befinden, herauskommen können, sollen die Zäune etwas schräg aufgestellt werden. Auf der Seite des Eingriffsbereichs werden für Kleintiere ca. alle 5 m kleine Erdwälle oder andere Überstiegshilfen platziert, die bis an die Zaunoberkante reichen. Beiderseits des Zaunes ist ein 1 m breiter Pflegestreifen freizuhalten, um die Dichtigkeit des Zauns überprüfen zu können. Dieser ist in der Vegetationsperiode regelmäßig alle ein bis zwei Monate zu mähen, oder es ist durch andere Maßnahmen (z. B. Sand-, Kies- oder Hackschnitzelbett) zu gewährleisten, dass keine Vegetation den Zaun berührt. Um zu überprüfen, ob die Schutzzäune ihre Funktion erfüllen, sind Kontrollen in den Monaten März bis September mindestens alle 14 Tage bzw. von Oktober bis Februar einmal im Monat, durch die ökologische Baubegleitung erforderlich.

Schritt 2: Folienvergrämung

Die Vergrämung erfolgt durch Abdeckung der Fläche über den gesamten Eingriffsbereich (und möglichst 1,5 m darüber hinaus) mit einer schwarzen Folie (z.B. Silagefolie). Sie wird an den zuvor aufgestellten Zaun angelegt. Die Folie muss in Abständen randlich und zentral mit Steinen oder Hölzern gesichert werden, jedoch so, dass ein Herauskommen von Tieren sichergestellt ist. Zaun und Folie verbleiben bis zum Beginn der Baumaßnahmen.

Schritt 3: Versetzen des Reptilienschutzzauns und Abnahme der Folie

Erst wenn mit dem Eingriff in das Flst.-Nr. 3562/1 begonnen werden soll und das Einwandern von Reptilien aus südöstlichen Bereichen sicher ausgeschlossen werden kann, wird in einem Zuge die Folie entfernt und der Reptilienschutzaun an ihrer Stelle an die Nordwestliche Grenze des Flurstücks versetzt. Die Fläche muss anschließend auf verbleibende Tiere kontrolliert werden.

V9: Absperrung und Umsiedlung von Reptilien

Es ist der Absperrung von Reptilien aus dem Plangebiet vorgesehen, da eine Vergrämung aller Tiere in die Umgebung nicht möglich ist. Die Tiere sollen auf eine Kompensationsfläche umgesiedelt werden (Kap. 6.2 A4). Für die Umsiedlung ist eine Genehmigung notwendig (Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG), die mit diesem Bericht gestellt wird (Kap. 8). Der Absperrung adulter Weibchen kann nur zwischen März und April bzw. August und September außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe durchgeführt werden (Abb. 14). Adulte Männchen, Subadulte und juvenile können auch während der Fortpflanzungszeit umgesiedelt werden.

Schritt 1: Vorbereitung der Absperrfläche

Fällung von Gehölzen und Entfernen von Versteckmöglichkeiten wie einzelne Steine, Hölzer, Müll etc. aus dem Absperrbereich während der Winterzeit ohne schwere Geräte und ohne den Boden aufzureißen (V2). Schnittgut der Gehölze soll zu tragbaren Bündeln zusammengebunden werden und als verbleibende Versteckmöglichkeit auf der Fläche verteilt werden. Die Fläche soll vor Schritt 2 gemäht und das Mahdgut abgeräumt oder anschließend in Schritt 2 kompakt als Überstiegshilfe entlang des Reptilienschutzauns verteilt werden.

Schritt 2: Aufstellung eines Reptilienschutzauns und Folgemaßnahmen

Anschließend wird ein Reptilienschutzaun um die Absperrfläche aufgestellt (wie unter V8 Schritt 1). Gegebenenfalls wird die Fläche in kleinere Fangbereiche durch weitere Zäune unterteilt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Teilbereiche ausreichend groß sind und Versteckmöglichkeiten vorhanden sind, um den potenziell darauf befindlichen Zauneidechsen genügend Schutz und Nahrung zu bieten. Die Flächen müssen regelmäßig (mind. 1x im Monat) gemäht werden und das Mahdgut abgeräumt werden, um Deckungsmöglichkeiten für Reptilien einzuschränken und das Absperrn zu erleichtern. Die gebündelten Zweige dürfen nicht einwachsen. Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Eidechsen sollte die Mahd zu Zeiten erfolgen, während denen die Tiere inaktiv sind. Dies ist z.B. an kalten oder regnerischen Tagen bzw. in den späten Abendstunden oder frühen Morgenstunden der Fall. Das Schnittgut muss sofort vollständig abgeräumt werden oder kann zur eventuell notwendigen Ausbesserung der Überstiegshilfen verwendet werden.

Schritt 3: Durchführung Absperrung und aktive Umsiedlung

Das Absperrn erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte bei geeigneter Witterung schonend (ohne Fallen und Schlingen) durch Einsammeln mit der Hand oder Leiten der Tiere in einen Fangeimer. Dieser ist mit etwas Gras ausgelegt und wird mit einem Deckel abgedeckt. Gefangene Tiere im Eimer werden bis zum Verbringen mit dem Auto nach anerkannten Methoden auf die CEF-Fläche für max. 10 min. im Schatten

gehalten. Diese Methode ist wenig invasiv und schonend für die Tiere, da keine Angeln oder Fangeinrichtungen genutzt werden. Um die Verletzungsgefahr durch innerartliches Aggressionsverhalten auszuschließen, werden die gefangenen Tiere einzeln in einem Transporteimer verwahrt, fotografiert und dokumentiert (Fangdatum, Alter, Geschlecht, Besonderheiten). Beim Aussetzen wird darauf geachtet, die Tiere, soweit möglich, paarweise an geeigneten und schutzbietenden Strukturen auf die Fläche zu entlassen. Auf einen Fangtag erfolgt mindestens ein Ruhetag, um die Tiere weniger zu stressen. Eine Fläche kann als freigefangen beurteilt werden, wenn an 3 Fangtagen in Folge mit je zwei Ruhetagen dazwischen keine Tiere mehr gesichtet werden. Der Reptilienschutzaun bleibt über den gesamten Zeitraum der Erschließung und Neubebauung bestehen und darf nur von erforderlichen Zuwegungen unterbrochen sein.

Schritt 4: Folgemaßnahmen während der Bauarbeiten

Falls Haufwerke aus Erde über längere Zeit im Bereich der Zuwegungen (dort wo kein Reptilienschutzaun besteht) verbleiben, muss eine Verkrautung durch Ruderalvegetation verhindert werden (durch Mähen oder Folienabdeckung). Es gilt zu vermeiden, dass Erdhaufen zu attraktiven Lebensräumen für Reptilien werden und eine Wieder-einwanderung stattfindet. Randbereiche müssen regelmäßig kurzgemäht werden, um zusätzlich einen Vergrämungseffekt zu erzielen.

V10: Nachtkerzenschwärmer

Um die Tötung von im Plangebiet befindlichen Entwicklungsformen des Nachtkerzenschwärmers zu verhindern, dürfen die Weidenröschenbestände erstmalig außerhalb seiner Fortpflanzungszeit (im Herbst/Winter) und nach Herstellung der CEF 5 (Kap. 6.2 A5) gemäht werden.

Im weiteren Verlauf gilt: Durch regelmäßige Mahd des Plangebiets im Zusammenhang mit dem Abfangen von Zauneidechsen ab dem Frühjahr (vor und während der Flugzeit der Falter) kann eine Eiablage und damit Entwicklung von Raupen an den Pflanzen sowie eine anschließende Verpuppung im Plangebiet verhindert werden.

Das zum Schutz von Fledermäusen erforderliche Nachtarbeitszeitverbot (V4) zusammen mit einem Beleuchtungskonzept am Neubau (V6) verhindert, dass Nachtkerzenschwärmer an Beleuchtungsanlagen getötet werden.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen (A)

In Absprache mit den Vertretern des Landratsamt Heilbronn wurde nach Prüfung verschiedener Flurstücke in der Umgebung von Widdern eine Fläche südöstlich von Widdern ausgewählt, die sich als besonders geeignet erwiesen hat. Vorgesehen für alle CEF-Maßnahmen (A1 bis A5) ist das Flst.-Nr. 2832 (ca. 22.300 m², Abb. 15) der Gemarkung Widdern. Die Fläche ist größtenteils landwirtschaftlich als Acker (Abb. 16) genutzt und teilweise von Grünland oder Wiese bestanden (Abb. 17). Im Westen verläuft ein Gehölzstreifen, der neben sehr dichten Bereichen (Abb. 16) auch offene Stellen aufweist (Abb. 17 und 18). Im Süden der Fläche grenzt ein Entwässerungsgraben an (Abb. 17). Am nördlichen Rand des Flurstücks kommen einzelne Obstbäume vor (Abb. 19). Der Großteil des Flurstücks befindet sich im Überschwemmungsbereich

HQ100 und ist dort nicht für alle CEF-Maßnahmen nutzbar. Weitere spezifische Erläuterungen zu Habitatbedingungen finden sich bei den Ausgleichsmaßnahmen der entsprechenden Artengruppen.

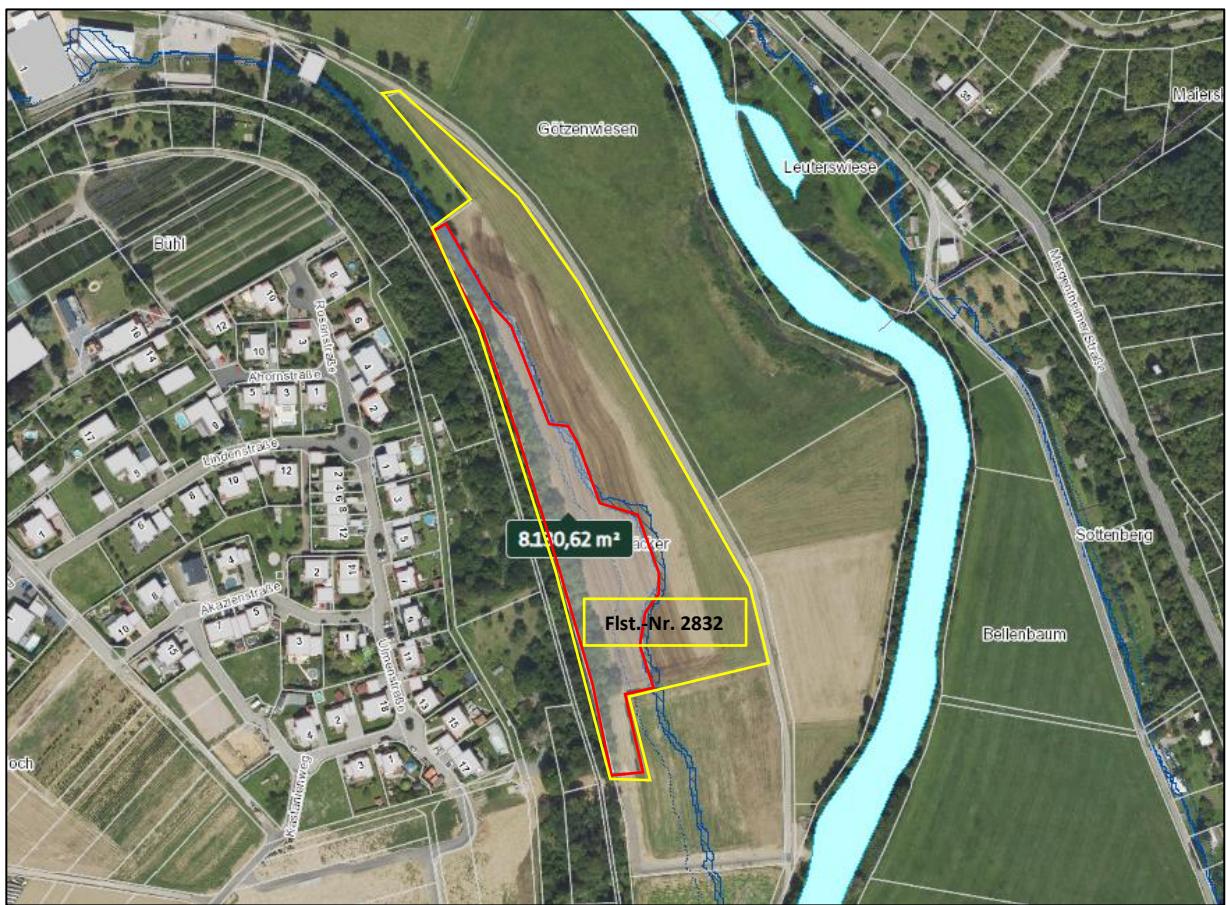


Abb. 15: Geplante Ausgleichsfläche Flist.-Nr. 2832 (gelbe Linie) mit Hochwassergefahrenlinien (blau gepunktet: HQ-Extrem, blau schraffierte Fläche: geschützter Bereich bei HQ100, Jagst: helblaue Fläche). CEF-Fläche (rote Umrandung) zur Umsiedlung von Zauneidechsen, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19) und © BKG (www.bkg.bund.de)



Abb. 16: Blick auf den zentralen Gehölzrand des Flist.-Nr. 2832, Blick nach Südwesten



Abb. 17: Böschung mit Entwässerungsgarben im Südwesten des Flist.-Nr. 2832, Blick nach Norden



Abb. 18: Blick auf die Böschung im Südwesten des Flst.-Nr. 2832



Abb. 19: Blick auf den Gehölzrand im Norden des Flst-Nr. 2832

A1: CEF 1 –Geschütztes Feldgehölz

Als Ausgleich des entfallenden Feldgehölzes (Biotoptop Nr. 166221252168 „Feldgehölz Hofäcker südwestlich Widdern“), welches als Brutplatz und Nahrungshabitat für die lokale Avifauna dient, sowie zur Wiederherstellung des Habitatpotenzials und um einem Summationseffekt entgegenzuwirken, ist eine vorzeitige Neupflanzung in möglichst räumlicher Nähe zum Plangebiet umzusetzen. Hierfür eignet sich eine Teilfläche des Flst.-Nr. 2832, voraussichtlich entlang des Schutzbereichs bei HQ100, um die CEF-Fläche für Reptilien optisch von den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen abzugrenzen. **Die Lageplanung findet in Kombination mit weiteren Ausgleichsmaßnahmen statt und wird in einer Detailzeichnung erfolgen, die nicht Bestandteil dieses Berichtes ist.**

Das zu rodende Feldgehölz hat eine Bestandsgröße von 393 m². Unter Berücksichtigung der Bewertung von Biotoptypen ergibt sich ein Biotopwert von 17 für den Bestand und ein Biotopwert von 14 bei Neuanlage. Damit errechnet sich ein Flächenbedarf von 476 m². Bei der Auswahl der Gehölze ist auf die Verwendung gebietsheimischer und standortgerechter Pflanzenarten zu achten. Wichtige Vogelnährgehölze sind z. B. Schlehe (*Prunus spinosa*), Gemeiner Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Für Insekten sind auch Hasel (*Corylus avellana*), und Hundsrose (*Rosa canina*) wertvoll. Damit die Feldhecke sich als Brutplatz für den Bluthänfling eignet (A2 CEF2), muss die Pflanzung stellenweise dicht erfolgen. Vereinzelt sollen höhere Strukturen durch z. B., Mehlbeere (*Sorbus aria*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) oder Feldahorn entstehen. Das Einbringen großkroniger Laubbäume wie Eiche oder Bergahorn ist nicht geeignet. Das Feldgehölz sollte mindestens dreireihig gepflanzt werden. Durch einen vorgelagerten Saum mit Stauden und Kräutern kann der Wert des Feldgehölzes deutlich gesteigert werden, um seine ökologische Funktion ausreichend entwickeln zu können.

Durch die Pflanzung einer Feldhecke auf dem Flst.-Nr. 2832 könnten potenziell vorkommende Reviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*) beeinträchtigt werden, da die

Art hohe Vertikalstrukturen wie etwa Gebäude sowie hohe Hecken und Bäume meidet und davon 50 - 160 m Abstand hält, weil im Bereich dieser Strukturen der Prädationsdruck höher ist. In der Umgebung des Flurstücks befinden sich in diesem Radius teils hohe Gehölzstrukturen in Form von Hecken, Bäumen sowie den flussbegleitenden Auwaldgehölzen an der Jagst. Das Vorkommen der Feldlerche in diesem Gebiet ist dennoch aufgrund der Ackerflächen nicht gänzlich auszuschließen und wird anhand einer Feldlerchenerfassung 2025 untersucht.

A2: CEF 2 – Bluthänfling

Zum Ausgleich eines verlorengehenden Brutplatzes des Bluthänfling ist die Neupflanzung einer Feldhecke oder eines Feldgehölzes erforderlich. Dies soll im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ersatz des geschützten Feldgehölzes (A1) auf Flst.-Nr. 2832 durch Auslegung auf die Ansprüche der Art durch Erweiterung der Fläche erfolgen. Im Untersuchungsgebiet hat der Bluthänfling im Hartriegel gebrütet. Die Art benötigt einen dichten Busch- und Strauchbestand, weshalb Hartriegel, Weißdorn und Liguster sowie ggf. auch Brombeere Bestandteil der Pflanzung sein sollen. Abhängig von der Größe der eingebrachten Pflanzen ist mit einer Entwicklungszeit bis zur Funktionalität von 3 - 5 Jahren zu rechnen.

Die Lageplanung findet in Kombination mit weiteren Ausgleichsmaßnahmen statt und wird in einer Detailzeichnung erfolgen, die nicht Bestandteil dieses Berichtes ist.

A3: CEF 3 – Gartenrotschwanz und Kohlmeise

Da mit der Errichtung des Lebensmittelmarktes eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten ist, muss eine potenzielle Brutplatzentwertung eines Gartenrotschwanz-Revieres durch drei Nischenbrüter-Kästen vorzeitig ausgeglichen werden. Des Weiteren geht das Revier einer Kohlmeise im Plangebiet voraussichtlich verloren, welches 1:2 ersetzt werden muss. Der Nistkastenausgleich lässt sich am Gehölzrand auf Flst.-Nr. 2832 umsetzen. Die Anbringung soll durch die ÖBB begleitet werden.

Die Nistkästen müssen vor Beginn der Erschließungsarbeiten und vor Beginn einer neuen Brutsaison aufgehängt werden, sodass den Vögeln noch ausreichend Zeit bleibt, diese vor der Brutzeit zu entdecken. Die Vogelnistkästen müssen in mind. 2,5 m Höhe und vorwiegend ost- und südexponiert angebracht werden, wobei eine Positionierung im Halbschatten erforderlich ist. Es können handelsübliche Kästen zum Aufhängen in Bäumen (Gartenrotschwanz: z. B. die Nischenbrüterhöhle 1N¹³ der Fa. Schwegler, Abb. 20; Kohlmeise: z. B. die Nisthöhle 2GR oval¹⁴ der Fa. Schwegler; oder ähnliche Kästen; Abb. 21) verwendet werden.

¹³ https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nischenbrueterhoehle-1n/

¹⁴ https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-2gr-oval/

Generell ist bei der Anbringung von Nistkästen folgendes zu beachten:

- Höhe \geq 2,5 m
- Freier An- und Abflug
- Ausrichtung nach Süden oder Osten
- Abstände von mind. 10 m zwischen Nistkästen territorialer Arten
- Keine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung
- Gute Erreichbarkeit für notwendige Reinigungsarbeiten



Abb. 19: Nischenbrüterhöhle 1N



Abb. 20: Nisthöhle 2GR oval

A4: CEF 4 – Zauneidechse

Durch die Baufeldräumung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Eidechsen verloren. Der Lebensraumverlust der Zauneidechse durch das Bauvorhaben muss vorzeitig ausgeglichen werden. Erst nach Fertigstellung der Ausgleichsfläche und ihrer Funktionsfähigkeit ist ein Auffangen und Umsetzen (V9) möglich. Mindestens 7.800 m² müssen ausgeglichen werden (Kap. 4.4.3). Als CEF-Fläche ist das Flst.-Nr. 2832 der Gemarkung Widdern vorgesehen, wobei nur der östliche Bereich außerhalb des Überflutungsraums HQ100 genutzt werden kann (Abb. 15). Dieser östliche Bereich kann zur Herstellung eines Ersatzlebensraums genutzt werden und umfasst ca. 8.130 m². Die Fläche deckt den erforderlichen Bedarf. Die Fläche eignet sich aufgrund der vorhandenen, sonnenbeschierten Böschung und dem teils lockeren Gehölzbestand sowie angrenzenden Wiesenflächen (Abb. 16 - 19). Bei der Besichtigung am 11.04.2025 (sonnig, leichte Brise, 17 °C) konnten keine Zauneidechsen oder andere Reptilien auf der Fläche und im nahen Umfeld festgestellt werden, wenngleich sich in erster Linie die Randbereiche zu den Gehölzen im Südwesten (besonnte Böschung) potenziell als Lebensraum eignen. Eine Anbindung an bestehende Zauneidechsenpopulationen ist allerdings wahrscheinlich, da sich die Gehölzbestände ohne Unterbrechungen bis zum Waldgebiet im Süden erstrecken und auch nach Norden eine potenzielle Anbindung an Fundorte der Zauneidechse südlich des Jagststeg besteht.¹⁵

¹⁵ roosplan (26.11.2024): 24.011 Widdern Jagststeg - Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Herstellung der CEF-Maßnahmen

Für die Umwandlung der Ackerfläche in einen für Zauneidechsen funktionsfähigen Lebensraum muss eine ökologische Baubegleitung herangezogen werden. Vor und während der Herstellung ist auf das Vorkommen von Eidechsen und anderen Reptilien zu achten. Bislang wurden zwei Begehungen durchgeführt, bei denen jeweils keine Reptilien auf der CEF-Fläche oder im nahen Umfeld festgestellt wurden. Die Herstellung soll im Winter erfolgen.

Die bisherige Ackerfläche soll durch die Entwicklung von blütenreichen Wiesen und Säumen als Nahrungshabitat für Eidechsen aufgewertet werden. Um den Tieren ausreichend Sonnen- und Eiablageplätze, sowie Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten zu bieten, sind in regelmäßigen Abständen auf der Fläche insgesamt 22 Eidechsenrefugien anzulegen – für jedes adulte Männchen ein Revier, wenn von 43 adulten Individuen mit einem Geschlechtsverhältnis von 1:1 ausgegangen wird. Der genaue Standort der Refugien wird vor Ort mit der ausführenden Firma besprochen. Es sollen Steinhaufen- und Holzhaufen-Refugien angelegt werden, mit jeweils zusätzlichen Asthaufen aus Ästen mit ca. 1-5 cm Durchmesser, die randlich zu den Refugien, aber auch als Trittsteine dazwischen ausgebracht werden. Das Material wird alle 3 bis 4 Jahre durch frisches Astmaterial ergänzt. **Die Herstellung erfolgt nach Detailskizzen, die in einem separaten Maßnahmenplan bereitgestellt werden, und nicht Bestandteil dieses Berichtes sind.** Die nördliche Seite der Refugien wird mit dem Bodenaushub angeschüttet und mit einer blütenreichen Saatgutmischung angesät. Bei der Herstellung der Refugien ist auch auf die Bewirtschaftbarkeit der Fläche zu achten, um eine langfristig funktionstüchtige Maßnahme zu erhalten. Um langfristig ein ausreichendes Nahrungshabitat zu bieten, wird eine artenreiche Saatgutmischung („Blumenwiese“ der Firma Rieger-Hoffmann, Kap. 10 Anhang A.5) im Umfeld der Eidechsenrefugien angesät sowie Saumstreifen zu den westlichen Gehölzen hin und entlang der gepflanzten Feldgehölze (A1: CEF 1) („Schmetterlings- und Wildbienensaum“ von Rieger-Hoffmann, Anhang A.6 oder „Feldrain und Saum“ der Firma Saaten Zeller, A.7). Gegebenenfalls sind Gehölzrückschnitte und das Zurückschneiden von Gestrüpp an Böschungen im Westen vorzunehmen, um weitere Plätze zur Thermoregulation zu schaffen. Das Schnittgut sowie Schnittgut vom Plangebiet kann für die Errichtung der Reptilienrefugien bzw. Trittsteinhabitaten genutzt werden.

Flächenpflege

- Pflege- und Unterhaltsarbeiten sollten zwischen November und Februar ausgeführt werden, da die Reptilien in dieser Zeit inaktiv sind. Sind Eingriffe in Winterquartiere erforderlich, dann müssen diese in die Sommermonate gelegt werden und manuell bzw. ohne schweren Maschineneinsatz erfolgen.
- Wiesen und Trockenwiesen im Randbereich und im Bereich von Kleinstrukturen und Eidechsenrefugien sind nicht oder nur sehr extensiv zu mähen (mittels Balkenmäher) und nicht vor Ende Oktober, Schnithöhe mindestens 10 - 15 cm. Eine Rotationsmahd ist sinnvoll.
- Altgras- und Krautsäume fördern: Eine verfilzte Grasschicht bietet Reptilien beste Versteckmöglichkeiten und ideale Bedingungen zur Thermoregulation und Nahrungssuche. Vor allem im Bereich von Kleinstrukturen, aber auch in den Randbereichen sind Säume zu erhalten, die lediglich alle drei bis fünf Jahre ab Ende Oktober oder

November gemäht werden. Auch eine jährliche Mahd von Teilbereichen im Rotationsverfahren bietet sich an. Viele Flächen kann man auch verbrachen lassen und nur die Gehölze nach Bedarf auf Stock setzen - respektive die Verbuschung auf maximal 25 % beschränken.

- Das Mahdgut kann locker zu Haufen aufgeschichtet werden. Trockenes Gras erwärmt sich rasch und wird gerne als Sonnenplatz genutzt.
- Die Besonnung der Flächen sollte laufend optimiert werden. Stark wachsende und schattenwerfende Gehölze und Sträucher müssen nach Bedarf zurückgeschnitten oder ausgelichtet werden. Das Schnittgut kann vor Ort als Asthaufen angelegt werden. Niedrige Gebüsche (max. Höhe 150 cm, besser weniger) und Gebüschgruppen können bestehen bleiben, ideal ist ein Verbuschungsgrad von 10 - 25 %.
- Die Pflege der Habitatemelente und Astriste sollte so wenig wie möglich erfolgen, allerdings muss für eine gute Besonnung und gut ausgeprägte Krautsäume gesorgt werden. Die Strukturen dürfen und sollen mit Vegetation wie Gräsern und Kräutern, teilweise sogar mit Sträuchern überwachsen werden. Nur beschattende Gehölze und Bäume sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Anfallendes Astmaterial und Schnittgut kann an geeigneten Stellen zu Haufen geschichtet werden.

A5: CEF 5 – Nachtkerzenschwärmer

Der Lebensraumverlust des Nachtkerzenschwärmers durch das Bauvorhaben muss vorzeitig ausgeglichen werden. Grundsätzlich eignet sich das Flst.-Nr. 2832 zur Entwicklung eines Lebensraums für den Nachtkerzenschwärmer. Der Hangwald im Westen bietet Überwinterungsmöglichkeiten, die geplante Maßnahmenfläche in den HQ-Bereichen ist für die Entwicklung von Weidenröschen geeignet, da diese feuchtigkeiten mögen. Im Osten des Flst.-Nr. 2832 lässt sich dies ggf. in Kombination mit dem Aushub eines Grabens oder einer Mulde als Abgrenzung zum Maßnahmenbereich für die Zauneidechse umsetzen.

Die Aufwertung findet zum Einen im Zusammenhang mit der Ausbringung der Blühumschung („Blumenwiese“ der Firma Rieger-Hoffmann, Kap. 10 Anhang A.5) statt, in welche *Epilobium*-Saatgut (z. B. von Rieger-Hofmann oder eines anderen Herstellers) eingebracht wird. Zum Anderen soll angebunden zu dem parallel der westlichen Gehölze verlaufenden Saum (CEF 4 für die Zauneidechse) ein 3 m breiter Ruderalstreifen angelegt werden. Dabei wird der Acker aufgegrubbert, um ein Saatbett herzustellen (Ansaat ohne Umbruch). Hier kann das gesammelte Saatgut der Weidenröschen aus dem Plangebiet oder auch Mahdgut von Weidenröschen-Fluren des Plangebiet ausgebracht werden. Durch die Anlage von blütenreichen Wiesen, Krautsäumen und Ruderalbereichen auf der Fläche des gesamten Flurstücks wird den Raupen und adulten Faltern ein funktionell zusammenhängender Lebensraum erstellt und der erforderliche Flächenausgleich von 840 m² erbracht.

Die Lageplanung findet in Kombination mit weiteren Ausgleichsmaßnahmen statt und wird in einer Detailzeichnung erfolgen, die nicht Bestandteil dieses Berichtes ist.

Ansaat

Bei der Verwendung einer Saatgutmischung richtet sich die Ansaat nach entsprechenden Hinweisen des Herstellers. Im Plangebiet wurden von *Epilobium*-Pflanzen Samen gesammelt, die für die Neuansaat verwendet werden können.

- Entfernung der Vegetation und Grubbern des Bodens, Ausstreuung der Samen, ohne Erde bedecken (*Epilobium* ist ein Lichtkeimer)
- empfohlene Aussaat Oktober – Juni an frostfreien Tagen

Pflege

Folgende Pflege sollte für alle Flächen eingehalten werden:

- Eine Bepflanzung mit Gehölzen hat zu unterbleiben.
- Mahd: max. 1x pro Jahr; optimal (wenn der Weidenröschenbestand stabil ist und nicht durch Schilf oder Gehölze bedrängt wird) nur in mehrjährigem Abstand im Herbst und Abräumen des Mahdguts.
- Erhaltung aller Bestände mit Weidenröschen. Dort Mahd frühestens ab September oder im Winter, möglichst abschnittsweise.
- Zur sporadischen Verjüngung der Wirtspflanzenbestände müssen diese oft in mehrjährigem Abstand mechanisch „gestört“ werden. Durch punktuelles oder lineares Aufgrubbern des Bodens können Samen auskeimen und sich neue Weidenröschen-Fluren bilden.
- Erhaltung und früheste Mahd von angrenzenden Nektarlebensräumen (Wiesenfläche, Ruderalflächen) ab Juli

A6: **Pflanzgebote**

Als langfristiger Ausgleich der entfallenden Brutplätze von Freibrütern und Nahrungshabitatem sowie zur Wiederherstellung des Habitatpotenzials und um einem Summatonseffekt entgegenzuwirken, sind Neupflanzungen im Plangebiet umzusetzen. Die Anpflanzung linearer Gehölzstrukturen kann auch zum Erhalt bzw. Ersatz potenzieller Leitlinienstrukturen für Fledermäuse dienen. Hierfür sind Pflanzungen von großkronigen Laubbäumen sowiebeerentragenden Gehölzen erforderlich. Bei der Auswahl der Gehölze ist auf die Verwendung gebietsheimischer und standortgerechter Pflanzenarten zu achten. Wichtige Vogelnährgehölze sind z. B. Mehlbeere (*Sorbus aria*), Weißdorn (*Crataegus* sp.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Die Neupflanzungen sind als Pflanzgebot im Bebauungsplan aufzunehmen. Als Flächen zum Pflanzzwang sind mindestens die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Abb. 1) dargestellten Bereiche umzusetzen. Um eine Pufferung zu dem nordwestlich des Plangebiets befindlichen Naturraum zu erreichen, sollte zusätzlich die in der Abbildung 1 eingetragene „Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen“ so weit wie möglich mit niedrigen Sträuchern bepflanzt und ggf. mit Schnittgutstapeln versehen werden.

6.3 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch bzw. zur Würdigung des Natura2000 Gebiets und Vogelschutzgebiets beitragen.

- Zur Förderung von Wildtieren wird eine naturnahe Gestaltung der Freiflächen des Plangebiets mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Zur Anlage der Saumvegetation wird die Ansaat einer gebietsheimischen standortangepassten Blühmischung empfohlen. Es eignen sich beispielsweise die Nr. 08 „Schmetterlings-Wildbienen-Saum“ von Rieger-Hofmann (Anlage A.6) oder eine Blühmischung mit ähnlicher Artenzusammensetzung anderer Hersteller. Des Weiteren können durch Laub-, Totholz- oder Reisighaufen Rückzugsmöglichkeiten für Kleinsäuger, Vögel, Reptilien und Insekten geschaffen werden.

7. Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen. Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, wird ein mehrjähriges Monitoring (mind. 5 Jahre) zur Entwicklung des Neuen Feldgehölzes und der Gehölzpflanzung für den Bluthänfling (auch Brutbesatzkontrolle), zur Annahme von Nistkästen durch Gartenrotschwanz und Kohlmeise, zur Besiedlung und Populationsentwicklung der Zauneidechse sowie zum Vorkommen aller Entwicklungsstadien des Nachtkerzenschwärmer auf dem Flst.-Nr. 2832 durchgeführt. Dieses beginnt mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahme zum Funktionsausgleich und beinhaltet jährliche Erfassungen der betroffenen Arten. Vögel: 3 Begehungen zur Vogelbrutzeit zwischen März und Mai sowie Kontrolle und Wartung von Nistkästen im Winter, Zauneidechse: 6 Begehungen während der Aktivitätszeit zwischen April und September, Nachtkerzenschwärmer: 2 Begehungen zur Flugzeit der Falter zwischen Ende Juni und Mitte/Ende Juli). Dabei steht im Vordergrund, mögliche Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten. Es wird überprüft, inwiefern die Population einer Art tatsächlich von den vorgesehenen Maßnahmen profitiert bzw. die Lebensstätte angenommen wird. Darüber hinaus erfolgt eine artspezifische Beurteilung der Lebensraumqualitäten. Die Ergebnisse werden in einem Ergebnisbericht aufbereitet, dokumentiert und an die Untere bzw. Obere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicherstellen zu können, sind ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

Folgende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang möglich:

Feldgehölz

- Anpassung der Habitatpflege
- Rückschnitte unerwünschter Gehölze
- Ausgleich von Verlusten

Vögel

- Umhängen von Nistkästen und Reparatur/Ersatz
- Pflegemaßnahmen des Feldgehölzes und ggf. Neupflanzungen hinsichtlich der Habitatansprüche für den Bluthänfling

Zauneidechse

- Anlage zusätzlicher Habitatstrukturen (z.B. Benjeshecke, Legesteinmauern)
- Anpassung der Habitatpflege (z. B. Mahdturnus, Mahdzeitpunkt)

Nachtkerzenschwärmer

- Nachsaat geeigneter Saatgutmischungen
- Anpassung der Habitatpflege (z. B. Mahdturnus, Mahdzeitpunkt)

8. Darstellung der Ausnahmeveraussetzungen

Für das Vorhaben ist ein Fang von Einzeltieren der europarechtlich geschützten Zauneidechse erforderlich, was den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Zusätzlich werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere dauerhaft zerstört, was den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Gemäß § 45 (7) BNatSchG besteht die Möglichkeit, von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme zu genehmigen. Nachfolgend werden die dafür erforderlichen Voraussetzungen aufgezeigt, die als Grundlage für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung beim Regierungspräsidium Stuttgart dienen. Die eigentliche Prognose der Beeinträchtigung des Erhaltungszustands erfolgt im Formblatt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung für die betroffene Art Zauneidechse (siehe Anhang A.3).

8.1 Nachweise fehlender zumutbarer Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Bauliche Alternativen

Für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG muss nachgewiesen werden, dass keine zumutbaren Alternativen im Sinne des § 45 (7) 2 BNatSchG bestehen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelmarkts am südlichen Ortsrand von Widdern, da ein solcher bislang in Widdern fehlt. Innerhalb der Ortslage ist kein geeigneter Standort vorhanden. Des Weiteren bedingt die umfangreiche Hochwassersituationen, die in

Widdern vorherrscht, dass der Markt nicht näher am Ortrand errichtet werden kann. Alle geprüften Flächen sind entweder zu klein oder befinden sich im Überschwemmungsbereich HQ100.

Die Fortschreibungen des Flächennutzungsplans sind über die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Möckmühl umgesetzt worden.

Ein zentraler Lebensmittelversorger muss allgemein zugänglich, gut erreichbar und hinsichtlich der gewerblichen Nutzung im Gebiet verträglich sein. Ein weiteres wichtiges Indiz sind die Verkehrszahlen im Bereich der geplanten Ansiedlung. Hier wurden umfangreiche Verkehrszählungen durchgeführt und analysiert, wo die Bevölkerungsströme der Ansiedlung unter dem Aspekt der weiteren Kriterien am besten umgesetzt werden können. Insofern sind keine baulichen Planungsalternativen erkennbar, die kurz- oder langfristig umgesetzt werden können.

Naturschutzfachliche Alternativen

Die Option einer dauerhaften Vergrämung der Zauneidechsen in an das Plangebiet angrenzende Ersatzhabitatem kommt nicht in Betracht, da diese im funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden müssen. Der räumliche Zusammenhang orientiert sich am Aktionsradius der Tiere und beträgt bei Zauneidechsen ca. 500 m. Bei Vorkommen von Barrieren wie der Landstraße L1047 im Nordosten reicht der räumliche Zusammenhang dort nur bis zur Barriere. Da die westlichen Kleingärten bzw. die südlich und östlich anschließende Gärtnerei nicht zur Aufwertung als Lebensraum für die Zauneidechse zur Verfügung stehen (die Flächen sind privat und in Nutzung bzw. bereits durch Zauneidechsen besetzt), mussten Flächen gesucht werden, die sich zum Umsetzen/Umsiedeln von Zauneidechsen eignen. Der einzige Bereich, in denen eine Vergrämung von Einzeltieren als vertretbar erachtet wird, ist die alte Bahnlinie nordwestlich des Plangebiets. Die dortigen Tiere finden in den anschließenden Kleingärten mit Obstbeständen einen geeigneten Lebensraum (siehe Formblatt Zauneidechse A.3).

Zunächst wurden mehrere Flurstücke im Radius von 500 m untersucht, um das zu bevorzugende Vergrämen / Umsetzen zu ermöglichen. Jedoch schieden alle Flächen aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich HQ100 aus. Weitere Flurstücke eigneten sich aufgrund ihrer Habitatstrukturen nicht zur Aufwertung bzw. waren bereits durch Zauneidechsen besetzt. Als einzige Alternative blieb das Flst.-Nr. 2832, welches in einem Teilbereich außerhalb des HQ100 den erforderlichen Flächenbedarf zum Ausgleich schafft. Zudem bietet es die Möglichkeit weitere Ausgleichsmaßnahmen für andere Arten umzusetzen und ermöglicht somit einen vollumfänglichen Nutzen für den Naturschutz. Die Nutzung des Flst.-Nr. 2832 ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Aus diesen Gründen ist eine Umsiedlung der Tiere unmöglich. Die geplanten Maßnahmen gehen von dem fachlichen Anspruch aus, neue ökologisch funktionale Lebensräume für die Zauneidechse und andere Arten herzustellen und damit dauerhaft die bestehende Population auf der Gemarkung Widdern zu sichern. Damit wird einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population entgegengewirkt.

8.2 Nachweise der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG müssen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Die Errichtung eines Lebensmittelmarktes deckt den dringenden Bedarf nach einem Nahversorger in Widdern, da sonst keine Einkaufsmöglichkeiten für die Lebensmittel des täglichen Bedarfs zur Verfügung stehen. Sie ist für die Gesamtbevölkerung der Stadt und insbesondere für Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, von elementarer Bedeutung. Die Vorhaltung und Schaffung einer Grundversorgung ist für eine eigenständige Kommune eine zentrale Aufgabe der Selbstverwaltung.

8.3 Bewertung der Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Population

Für den Fall der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie verweist § 45 (7) 2 BNatSchG auf die Regelungen des Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG. Demzufolge ist die Erteilung einer Ausnahme an die Bedingung geknüpft, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Maßgebliche Betrachtungsebene ist hierbei die biogeographische Population¹⁶. Gegebenenfalls kann auch das jeweilige Bundesland den räumlichen Bezug bilden¹⁷. Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird als ungünstig bis unzureichend eingestuft¹⁸. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands ist auszugehen, wenn sich die Größe bzw. das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert oder die Größe bzw. Qualität ihrer Habitate deutlich abnimmt oder sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Dies kann bei seltenen Arten bereits bei Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen der Fall sein. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten ist hingegen davon auszugehen, dass kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf biogeographischer Ebene führen. Unabhängig davon sind vorübergehende Verschlechterungen hinnehmbar, sofern sich die betroffene Population kurzfristig wieder vollständig erholt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ist für die betroffene Art Zauneidechse nicht zu befürchten. Ausführungen hierzu finden sich im Formblatt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung Anhang A.3.

¹⁶ LANA - Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009), Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

¹⁷ Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden- Württemberg (2009), Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

¹⁸ LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden- Württemberg (2014), FFH-Arten in Baden-Württemberg -Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.

Fazit: Vor dem Hintergrund der Ausführungen unter Kapitel 8.1 bis 8.3 steht aus Sicht des Vorhabensträgers einer Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG nichts entgegen. Diese wird hiermit mitbeantragt (siehe auch Anhang A.3 Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

9. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Widdern beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Widdern auf den Flurstücken Nr. 3280 (teilweise), 3283 (teilweise), 3296-3318, 3319/1-3326, 3344/2, 3345/2, 3346/2-3346/4, 3350/1, 3353, 3354/2, 3356, 3404, 3405 (teilweise), 3409-3412, 3562/1, 3563 (Hofackerweg) der Gemarkung Widdern einen Lebensmittelmarkt mit 800 m² Verkaufsfläche anzusiedeln. Das Plangebiet umfasst ca. 9.000 m².

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde am 01.03.2024 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Um die Belange der Artengruppen Vögel (Höhlenbrüter) und Fledermäuse zu beurteilen, wurde eine Baumhöhleuntersuchung durchgeführt, bei der potenziell geeignete Baumhöhlen im Plangebiet ausgeschlossen werden konnten. Es erfolgten weiterführende Untersuchungen in Form von Kartierungen zu den Artengruppen Vögel, Reptilien und Schmetterlinge aus denen sich Schutzmaßnahmen sowie CEF- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben. Die CEF-Ausgleichsmaßnahmen sollen im Verbund auf dem Flst.-Nr. 2832 erfolgen.

Ausgleich des geschützten Feldgehölzes und ggf. der geschützten Feldhecke

Das sich im Plangebiet befindende und zu rodende geschützte Feldgehölz (Biotope Nr.: 166221252168 „Feldgehölz Hofäcker südwestlich Widdern“ - 393 m²) muss vorzeitig als CEF-Maßnahme ersetzt werden. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich eine geschützte Feldhecke (Biotope-Nr.: 166221250486 „Feldhecken an der Landstraße L1047 südlich Widdern“), welche möglicherweise ebenfalls teilweise gerodet und vorzeitig ersetzt werden muss.

Vögel

Bei Umsetzung des Vorhabens gehen durch Gehölzrodungen innerhalb des Plangebiets Brutreviere von ungefährdeten Freibrütern verloren, die durch Pflanzgebote planintern ersetzt werden müssen. Der Ausgleich für einen Brutplatzverlust des gefährdeten Bluthänflings muss vorzeitig als CEF-Maßnahme erfolgen. Des Weiteren geht ein Brutplatz der Kohlmeise verloren, welcher vorzeitig in Form von zwei Nistkästen auszugleichen ist. Da mit der Errichtung des Lebensmittelmarktes eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten ist, muss eine potenzielle Brutplatzentwertung eines Gartenrotschwanz-Revieres ebenfalls vorzeitig als CEF-Maßnahme ausgeglichen werden. Weitere Schutzmaßnahmen sind Kap. 6 zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist mit keiner Beeinträchtigung der vorkommenden Avifauna im unmittelbaren Eingriffsbereich und der Umgebung zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können vermieden werden. Eine Prüfung der Verbotstatbestände zur Gilde der Höhlen- und Gebäudebrüter sowie Gehölz-Freibrüter findet sich in den Formblättern zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Anhang A.1 und A.2.

Fledermäuse

Bei der Untersuchung von potenziellen Höhlenbäumen wurden keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse gefunden, sodass eine Quartiernutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen wird. Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung stellen ein potenzielles Jagdgebiet dar. Zum Schutz von Fledermäusen werden Zeitenregelungen zur Baufeldfreimachung und für Bau-tätigkeiten sowie Richtlinien für Beleuchtungsanlagen erforderlich.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist mit kei-ner Beeinträchtigung des lokalen Fledermausvorkommens und dem Eintreten von Verbots-tatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet ist das bestandsbildende Vorkommen der Zauneidechse durch den Fund aller Geschlechter und Altersklassen belegt. Auch in den angrenzenden Gärten und Obst-wiesen sowie in der weiteren Umgebung kommt die Art flächendeckend vor. Aufgrund ihres strengen Schutzstatus sind vorgezogene Maßnahmen im Sinne einer CEF-Maßnahme erfor-derlich. Es ergibt sich ein Flächenbedarf von mind. 7.800 m² an Kompensationsfläche. Der Flä-chenausgleich soll auf Flst.-Nr. 2832 außerhalb des Hochwassergefahrenbereichs HQ100 er-folgen. Die Schutzmaßnahmen umfassen das Vergrämen und Abfangen/Umsiedeln der Tiere. Für die Umsiedlung wird als Bestandteil dieses Berichts ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt (Kap. 8).

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Reptilien im Zusammen-hang mit dem Vorhaben auszuschließen, sind Schutzmaßnahmen während der Aktivitätszeit von Zauneidechsen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Eine Prüfung der Verbotstatbestände findet sich im Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prü-fung im Anhang A.3.

Schmetterlinge

Das Plangebiet muss als potenzieller Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers eingestuft werden. Entsprechend der Vorhabenplanung werden die Weidenröschenbestände, welche als Raupenfutterpflanze dienen, vollständig zerstört. Aufgrund des strengen Schutzstatus des Nachtkerzenschwärmers muss eine Flächenkompensation als CEF-Maßnahme erfolgen, wel-che sich auf dem Flst.-Nr. 2832 mit Maßnahmen für die Zauneidechse verbinden lässt.

Durch CEF-Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Nachtker-zenschwärmers vermieden und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände findet sich im Formblatt zur spe-ziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Anhang A.4.

10. Anhang

A.1 Formblatt Höhlen- und Gebäudebrüter

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Widdern beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Widdern auf den Flurstücken Nr. 3280 (teilweise), 3283 (teilweise), 3296-3318, 3319/1-3326, 3344/2, 3345/2, 3346/2-3346/4, 3350/1, 3353, 3354/2, 3356, 3404, 3405 (teilweise), 3409-3412, 3562/1, 3563 (Hofackerweg) der Gemarkung Widdern einen Lebensmittelmarkt mit 800 m² Verkaufsfläche anzusiedeln. Das Plangebiet umfasst ca. 9.000 m² (Kap. 1 saP).

Im Folgenden wird die Gilde der Höhlen- und Gebäudebrüter betrachtet.

Für die saP relevante Planunterlagen:

roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
<u>Gilde Höhlen- und Gebäudebrüter</u>			
Brutvögel an oder in Gebäuden, Mauernischen- und Spalten, Baumhöhlen und Nistkästen		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste: Gr) <input checked="" type="checkbox"/> ungefährdet (Ba, Bm, Bs, Hr, K, Tf)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste: Gr, Tf) <input checked="" type="checkbox"/> ungefährdet (Ba, Bm, Bs, Hr, K)
Bachstelze (Ba) Blaumeise (Bm) Buntspecht (Bs) Gartenrotschwanz (Gr) Hausrotschwanz (Hr) Kohlmeise (K) Turmfalke (Tf)	<i>Motacilla alba</i> <i>Cyanistes caeruleus</i> <i>Dendrocopos major</i> <i>Phoenicurus phoenicurus</i> <i>Phoenicurus ochruros</i> <i>Parus major</i> <i>Falco tinnunculus</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Vogelarten in der Gilde der Höhlen- und Gebäudebrüter legen ihre Nester in vorhandene Höhlungen in hohlen Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern oder Erdhöhlen (sekundäre Höhlenbrüter, z. B. Blau- und Kohlmeise) oder selbst angelegte Höhlen (Buntspecht) an. An oder in Gebäuden nutzen Vertreter dieser Gilde Vorsprünge und Nischen (Bachstelze, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Turmfalke) oder Hohlräume unter Dachziegeln und Schadstellen im Traubereich (gelegentlich Kohlmeise). Es handelt sich bei den betrachteten Arten um wenig bis gering störungsempfindliche Arten, die auch in Siedlungen, siedlungsnahen Bereichen und Parkanlagen brüten. Da einige der betrachteten Arten in unseren Gebieten überwintern, muss von einer ganzjährigen Anwesenheit relevanter Arten ausgegangen werden.

Die **Bachstelze** ist ein Halbhöhlen- oder Nischenbrüter und bevorzugt Niststandorte mit gutem Ausblick auf die Umgebung, meist an Gebäuden und anderen Bauwerken, in Holzstößen oder auf Dachbalken, gelegentlich auch in Bäumen, niedrigeren Gebüschen, Kletterpflanzen und Hecken, zum Teil bodennah an Böschungen, in Felsnischen, Schwemmguthaufen und Baumhöhlungen. Bachstelzen legen 2-3 Jahresbruten zwischen Anfang April und Anfang September an. Sie sind Teilzieher bzw. Standvögel. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Art in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 10 m.

Die **Blaumeise** brütet in Baumhöhlen aller Art in lichten und vertikal strukturierten Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Parkanlagen und im Siedlungsbereich. Dort auch oft in Nistkästen sowie an Gebäuden in unterschiedlichen Strukturen. Die Art ist ein Standvogel und legt 1-2 Jahresbruten zwischen Anfang April und Anfang August an. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Art in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 5 m.

Buntspechte legen ihre Höhlen selbst an, zumeist in vorgeschädigtem Holz unterschiedlicher Baumarten in Wäldern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Zum Teil auch in Wärmedämmung an Hausfassaden. Der Buntspecht ist überwiegend ein Standvogel und legt 1 Jahresbrut zwischen Mitte April und Ende Juli an. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Art in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 20 m.

Der **Gartenrotschwanz** brütet in Halbhöhlen, Nischen und Nistkästen an Gebäuden sowie in Baumhöhlen u. a. in Laubmischwäldern, Feldgehölzen, Parkanlagen, Streuobstbeständen und im Siedlungsbereich. Die Art ist ein Langstreckenzieher und legt 1-2 Jahresbruten zwischen Mitte April und Anfang August an. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Art in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 20 m.

Der **Hausrotschwanz** brütet in Halbhöhlen, Nischen und Nistkästen an Gebäuden oder auf

gedeckten Simsen in menschlichen Siedlungen, auch in Steinbrüchen und Kiesgruben. Die Art ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher und legt 1-2 Jahresbruten zwischen Anfang April und Ende September an. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Art in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 15 m.

Die **Kohlmeise** brütet in Baumhöhlen in fast allen Wäldern sowie in Feldgehölzen, Parks und Gärten, aber auch in Felsspalten sowie Nistkästen, gelegentlich auch an Gebäuden in Spalten unterschiedlichster Strukturen. Die Art ist ein Standvogel und legt 1-2 Jahresbruten zwischen Ende März und Anfang August an. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Art in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 5 m.

Der **Turmfalke** brütet in Halbhöhlen (auch Nistkästen) an Gebäuden und Felsen sowie in Bäumen. Dort oft Nachnutzer von vor allem Krähen- und Elsternnestern in halb offenen bis offenen Landschaften in Baumgruppen, auf Hochspannungsmasten und im Siedlungsbereich. Die Art ist ein Teilzieher (Kurz- und Mittelstreckenzieher) und legt i.d.R. 1 Jahresbrut zwischen Ende März und Anfang August an. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Art in die Gefährdungsklasse C (mittlere Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 100 m.

Quellen:

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, Schikore, T., Schröter, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie. Vogelwarte Radolfzell.

Bernotat, D. & Dirschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB. Tabelle A-5, S. 32-39, nach Gassner et al. 2010: 192, modifiziert.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Alle Vogelarten (außer der Turmfalke) mit Brutnachweisen im Untersuchungsgebiet können als **häufig bis sehr häufig** eingestuft werden. Sie nutzten die Gehölze der Umgebung, z. T. wahrscheinlich auch Nistkästen zur Brut. Das einzige innerhalb des Plangebiets befindliche Revier gehört einer Kohlmeise in einem Nistkasten eines Gartenhäuschens.

Die betrachteten Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet. Zu den Arten mit landesweit großen Brutbeständen gehören **Blaumeise** (350.000-550.000 Reviere), **Hausrotschwanz** (150.000-200.000 Reviere) und **Kohlmeise** (600.000-

800.000 Reviere). Etwas geringere Brutbestände weisen **Bachstelze** (50.000-80.000 Reviere) und **Buntspecht** (65.000-80.000 Reviere) auf. Deutlich geringere Bestände werden für **Gartenrotschwanz** (15.000-20.000 Reviere) und **Turmfalke** (5.000-7.000 Reviere) angenommen.

Quellen:

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die betrachteten Arten sind mit Ausnahme des Gartenrotschwanz und des Turmfalken durch ihre Anpassungsfähigkeit und geringe Störungsempfindlichkeit in Baden-Württemberg nicht gefährdet.

Im Lang- und Kurzeittrend zeigt die **Blaumeise** eine deutliche Zunahme der Bestände. **Buntspecht, Hausrotschwanz und Kohlmeise** zeigen im Langzeittrend eine deutliche Zunahme der Bestände und sind im Kurzeittrend stabil. Die **Bachstelze** ist im Langzeittrend stabil, zeigt im Kurzeittrend hingegen eine starke Abnahme. Der **Turmfalke** zeigt im Langzeittrend einen deutlichen Rückgang der Bestände und ist im Kurzeittrend stabil. Der **Gartenrotschwanz** verzeichnen im Lang- und Kurzeittrend einen deutlichen Rückgang/starke Abnahme der Bestände, gilt jedoch noch als häufige Vogelart.

Da es sich bei den hier vorkommenden Brutvogelarten um weitverbreitete Arten mit flächiger Verbreitung im Bezugsraum handelt, ist nach Runge et.al (2010) eine Abgrenzung der lokalen Population nach pragmatischen Gesichtspunkten erforderlich. Da für die landesweiten Erhaltungszustände noch keine offizielle Einstufung vorliegt, empfiehlt das MLR bei der Beurteilung auf die Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs zurückzugreifen. Bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem landesweit ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Erhaltungszustände sonstiger Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als günstig einzustufen.

Der Gartenrotschwanz und der Turmfalke müssen hinsichtlich ihres landesweiten Erhaltungszustands aufgrund der Führung in der Roten Liste BW und D als „ungünstig“ eingestuft werden.

Die Habitatqualität kann durchschnittlich als „mittel“ eingestuft werden. Das Untersuchungsgebiet ist ländlich geprägt und umgeben von Kleingärten mit Obstbäumen. Das geschützte Feldgehölz ist mäßigen Störungen durch die umgebende anthropogene Nutzung (Kleingärten, Baumschule) sowie durch die Landesstraße ausgesetzt. Geeignete Brutmöglichkeiten bietet das Plangebiet nicht, da es an Höhlenstrukturen in Bäumen und geeigneten Gebäudestrukturen fehlt. Der nutzbare Lebensraum als Jagdhabitat für die Gilde der Höhlen- und Gebäudebrüter ist kleinräumig und kann als Teilhabitat eines mit der Umgebung zusammenhängenden Lebensraums gesehen werden. Als aufwertend ist die Nähe

zur Jagst mit ihren gewässerbegleitenden Gehölzbeständen zu nennen. Das Nahrungsangebot dürfte aufgrund der weitgehenden Blütenarmut und dem damit verbundenen Mangel an Insekten, bzw. aufgrund der (teilweisen) Bewirtschaftung mäßig sein. Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung östlich des Plangebiets besteht ein mittleres Prädationsrisiko durch Katzen.

Quellen:

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitaten sowie der Nahrungshabitatem⁵.

Siehe: roosplan 28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja
 nein

Durch die Baufeldfreimachung kommt es zur Rodung aller Gehölze im Plangebiet sowie dem Abbruch der Gartenhütten und dortigen Nistkästen. Dadurch geht ein Brutplatz der Kohlmeise verloren.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja
 nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die Baufeldfreimachung kommt es neben den Gehölzrodungen auch zum Verlust der Grünflächen im Plangebiet, die potenziell als Nahrungshabitat dienen. Der Verlust dieser Flächen führt jedoch nicht zu einer zusätzlichen Entwertung oder Totalverlust der Funktionsfähigkeit weiterer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten außerhalb des Plangebiets, auch dadurch nicht, da die Qualität des Nahrungshabitats wertgemindert ist (siehe Punkt 3.3).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja
 nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Alle Vertreter der Gilde Höhlen- und Gebäudebrüter mit Brutnachweisen innerhalb des Plangebiets und der unmittelbaren Umgebung können als weitgehend störungsunempfindlich eingestuft werden. Baubedingt kann es zu Vertreibungseffekten im Nahbereich der Baustelle kommen, was hauptsächlich die Arten direkt angrenzend an die alte Bahnlinie (Blaumeise, Kohlmeise, eventuell Buntspecht) betreffen würde. Beim Buntspecht wird der Brutplatz in der Nähe des Revierpunktes vermutet, vermutlich aber außerhalb der 20 m Fluchtdistanz zum Eingriffsbereich. Eine genaue Beurteilung ist in diesem Fall nicht möglich. Blau- und Kohlmeise brüteten vermutlich in Nistkästen an den Obstbäumen. Aufgrund ihrer sehr geringen Fluchtdistanz von 5 m ist ein störungsbedingter Brutplatzverlust unwahrscheinlich.

Ein baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann für Brutreviere nordöstlich der L 1047 aufgrund vorhandener Störungen durch den Straßenverkehr bzw. allgemein vorhandene anthropogen bedingte Störungen im Siedlungsbereich ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt ist mit einer Verstärkung von Störwirkungen durch Verkehr und Besucher in der Umgebung des Plangebiets zu rechnen. Durch Gewöhnungseffekte sind störungsbedingte Verluste von Brutstätten für Blau- und Kohlmeise unwahrscheinlich. Da der Brutplatz des Buntspechtes deutlich außerhalb der 20 m Fluchtdistanz vermutet wird, kann in diesem Fall eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Störung eines Brutplatzes des Gartenrotschwanz (Vorwarnliste Rote Liste BW und D) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sodass für diesen ein vorgezogener Nistkastenausgleich erforderlich ist.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

- ja
 nein

Der Eingriff in die Fortpflanzungsstätten des Plangebiets lässt sich nicht vermeiden.

Der Baubeginn sollte in den Winter verlegt und auf eine durchgängige Bauaktivität geachtet werden, damit sich die Brutvögel der nahen Umgebung an die Veränderungen gewöhnen und gegebenenfalls auf ruhigere Standorte ausweichen können.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

- ja
 nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein baurechtliches Genehmigungsverfahren. Im Zusammenhang mit der Planung des Vorhabens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

- ja
 nein

Da geeignete Baumhöhlen allgemein knapp und in der Regel bereits besetzt sind, muss mit einem Verlust von einer Fortpflanzungsstätte einer Kohlmeise bei Umsetzung des Vorhabens gerechnet werden. Da mit der Errichtung des Lebensmittelmarktes eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten ist, ist eine potenzielle Brutplatzentwertung eines Gartenrotschwanz-Revieres nicht auszuschließen.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

- ja
 nein

Zum vorgezogenen Ausgleich wird der Revierverlust der ungefährdeten Kohlmeise im Verhältnis 1:2 und der potenzielle Revierverlust des Gartenrotschwanzes (Vorwarnliste) im Verhältnis 1:3 durch geeignete Nistkästen auf dem Flst.-Nr. 2832 ausgeglichen.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

- ja
 nein

Bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit können Individuenverluste nicht ausgeschlossen werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

- ja
 nein

Anlagebedingt könnten große Glasflächen zu Vogelschlag führen. Besonders gefährlich sind übereck verlaufende Fenster, die optisch eine Durchflugsmöglichkeit suggerieren. Ebenfalls gefährlich ist stark reflektierendes Glas, in dem sich der Himmel oder die umgebenden Grünstrukturen spiegeln.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

- ja
 nein

Baubedingt lassen sich Störungen durch Zeitenregelungen zur Baufeldfreimachung verhindern.

Der Baubeginn sollte in den Winter verlegt und auf eine durchgängige Bauaktivität geachtet werden, damit sich die Brutvögel der nahen Umgebung an die Veränderungen gewöhnen und gegebenenfalls auf ruhigere Standorte ausweichen können.

Das Anpflanzen von Gehölzen und Hecken um das Plangebiet herum kann helfen mögliche

anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf die Umgebung abzumildern.

Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja

nein

Der Eingriff in die Fortpflanzungsstätten des Plangebiets während der Fortpflanzungszeit würde zu einer erheblichen Störung dieser führen.

Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen sind Störungen für unmittelbar am Plangebiet erfassten Reviere von Blau- und Kohlmeise nicht gänzlich auszuschließen, aber aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanzen zur Brutzeit sehr unwahrscheinlich. Die temporäre Störung einzelner Brutpaare würde nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten führen, da es sich um sehr häufige Arten mit einem „günstig“ Zustand der lokalen Populationen handelt. Eine erhebliche Störung eines Revieres des Gartenrotschwanzes westlich des Plangebiets kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Art gilt aber trotz ihrer Führung in der Vorwarnliste als häufiger Brutvogel. Betriebsbedingt ist von keinen erheblichen Störungen für die Vogelgilde auszugehen. Die Reviere der anderen Arten liegen außerhalb ihrer artspezifischen Fluchtdistanzen, so dass für diese keine erhebliche Störung zu erwarten ist.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja

nein

Der Eingriff in die Fortpflanzungsstätten des Plangebiets lässt sich nicht verhindern.

Die unter Punkt 4.2 c) aufgeführten Maßnahmen wirken auch in diesem Zusammenhang.

Die vorzeitige Anbringung von Ersatzkästen für den Gartenrotschwanz und die Kohlmeise ermöglichen auch in diesem Zusammenhang einen Ausgleich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

A.2 Formblatt Gehölz-Freibrüter

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Widdern beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Widdern auf den Flurstücken Nr. 3280 (teilweise), 3283 (teilweise), 3296-3318, 3319/1-3326, 3344/2, 3345/2, 3346/2-3346/4, 3350/1, 3353, 3354/2, 3356, 3404, 3405 (teilweise), 3409-3412, 3562/1, 3563 (Hofackerweg) der Gemarkung Widdern einen Lebensmittelmarkt mit 800 m² Verkaufsfläche anzusiedeln. Das Plangebiet umfasst ca. 9.000 m² (Kap. 1 saP).

Im Folgenden wird die Gilde der Gehölzfreibrüter betrachtet.

Für die saP relevante Planunterlagen:

roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde Freibrüter			
Freibrütende Vogelarten in Bäumen und Sträuchern mit Brutnachweis im Untersuchungsgebiet		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet: Hä) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> ungefährdet (A, B, Dg, E, Gi, Gf, He, Kg, Mg, Rt, R, Sd, Sti, Su, Wd, Zi)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet: Hä) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste: Kg) <input checked="" type="checkbox"/> ungefährdet (A, B, Dg, E, Gi, Gf, He, Mg, Rt, R, Sd, Sti, Su, Wd)
Amsel (A) Bluthänfling (Hä) Buchfink (B) Dorngrasmücke (Dg) Elster (E) Girlitz (Gi) Grünfink (Gf) Heckenbraunelle (He)	<i>Turdus merula</i> <i>Linaria cannabina</i> <i>Fringilla coelebs</i> <i>Sylvia communis</i> <i>Pica pica</i> <i>Serinus serinus</i> <i>Carduelis chloris</i> <i>Prunella modularis</i>		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
<u>Gilde Freibrüter Fortsetzung</u>			
Klappergrasmücke (Kg) Mönchsgasmücke (Mg) Ringeltaube (Rt) Rotkehlchen (R) Singdrossel (Sd) Stieglitz (Sti) Sumpfrohrsänger (SU) Wacholderdrossel (Wd) Zilpzalp (Zi)	<i>Sylvia curruca</i> <i>Sylvia atricapilla</i> <i>Columba palumbus</i> <i>Erithacus rubecula</i> <i>Turdus philomelos</i> <i>Carduelis carduelis</i> <i>Acrocephalus palustris</i> <i>Turdus pilaris</i> <i>Phylloscopus collybita</i>		
¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer			
² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Vogelarten in der Gilde der Freibrüter legen ihre Nester im Geäst von Bäumen und Sträuchern an, zum Teil auch in niedriger Höhe (< 2 m) nahe dem Boden. Es handelt sich bei den betrachteten Arten um wenig störungsempfindliche Arten, die auch in Siedlungen, siedlungsnahen Bereichen und Parkanlagen brüten. Die betrachteten Arten besetzen Bäume und Sträucher mit Nestern, die jedes Jahr neu gebaut werden, daher sind diese nur während der tatsächlichen Nutzung als Fortpflanzungsstätte geschützt. Da einige der betrachteten Arten in unseren Gebieten überwintern, muss von einer ganzjährigen Anwesenheit relevanter Arten ausgegangen werden.

Die **Amsel** legt ihre Nester recht flexibel in Bäumen, niedrigeren Gebüschen, Kletterpflanzen, Hecken und auch an Gebäuden an. Sie hat 2-3 Jahresbruten zwischen Ende April und Anfang August. Amseln sind Teilzieher bzw. Standvögel. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Amsel in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 10 m.

Der **Bluthänfling** brütet in strukturreichen Gebüschen und Hochstaudenfluren, auch Baumschulen, der offenen bis halboffenen Landschaften und kommt zunehmend in Dörfern und Stadtrandbereichen vor. Als Einzelbrüter, häufig auch in lockeren Kolonien, werden zumeist 2 Jahresbruten zwischen Anfang April und Ende August angelegt. Die Art ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird der Bluthänfling in die zweitniedrigste Gefährdungsklasse (D = geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 15 m.

Der **Buchfink** brütet in Astgabeln oder dichten Sträuchern, in einer Höhe von 2-10 m, in Wäldern und Baumbeständen aller Art. Er legt 1-2 Jahresbruten zwischen Ende März und Anfang August an. Die Art ist ein Teilzieher bzw. Kurzstreckenzieher. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird der Buchfink in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 10 m.

Die **Dorngrasmücke** legt meist eine Jahresbrut in Bodennähe gut versteckt im dichten Geestrüpp in Gebüschen- und Heckenlandschaften an. Sie ist ein Langstreckenzieher und brütet zwischen Ende April und Mitte Juli. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Dorngrasmücke in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 10 m.

Elstern besetzen Dauerreviere und brüten in den obersten Zweigen hoher Bäume (12-30 m hoch) oder in dichtem, dornigem Gebüsch (3-4 m hoch). Die Standvögel legen eine Jahresbrut mit bis zu drei Ersatzbruten zwischen Mitte März und Anfang Juni an. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Elster in die zweitniedrigste Gefährdungsklasse (D = geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 50 m.

Der **Girlitz** als Teil- bzw. Kurzstreckenzieher brütet in Obstbäumen, Nadelhölzern, Sträuchern und Kletterpflanzen in mosaikartig gegliederten Landschaften, auch im Siedlungsraum. Er legt zwei Jahresbruten zwischen Ende April und Ende Juli an. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird der Girlitz in die zweitniedrigste Gefährdungsklasse (D = geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 10 m.

Der **Grünfink** kommt in halboffenen Landschaften in Baumgruppen, Gebüsch und aufgelockerten Baumbeständen, hauptsächlich auch im menschlichen Siedlungsraum vor, wo er zwei, selten drei, Jahresbruten zwischen Mitte März und Mitte August anlegt. Grünfinken sind Teilzieher bzw. Standvögel. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Art in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 15 m.

Die **Heckenbraunelle** legt 2-3 Jahresbruten in dichtem Gebüsch oder niedrig in Nadelbäumen (< 2 m) zwischen Mitte April und Anfang Juli an. Sie ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher und kommt in Wäldern, verbuschten Verlandungszonen und unterholzreichen Feldgehölzen vor. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Art in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 10 m.

Die **Klappergrasmücke** legt ihr Nest (eine Jahresbrut) in Hecken und niedrigen (Dorn-)Sträuchern sowie Koniferen an. Sie ist ein Langstreckenzieher und brütet zwischen Anfang April und Mitte Juni. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Klappergrasmücke in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 10 m.

Mönchsgrasmücken brüten vorzugsweise in der Strauchschicht oder der unteren Baumsschicht. Sie bilden eine Jahresbrut, auch zunehmend Zweitbruten, zwischen Ende April und

Anfang August. Sie sind Kurz-, Mittel- oder Langstreckenzieher. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Mönchsgrasmücke in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 10 m.

Ringeltauben brüten in Nadelbäumen oder dichten Laubbäumen der offenen Kulturlandschaft. Die Teilzieher legen 2-3 Jahresbruten zwischen Februar und September (z.T. bis November) an. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Ringeltaube in die zweitniedrigste Gefährdungsklasse (D = geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 20 m.

Das **Rotkehlchen**, ein Teil- und Kurzstreckenzieher, nistet meist am Boden in Vertiefungen, in Halbhöhlen an Böschungen, im Wurzelwerk am Boden, unter Gestrüpp oder in hohlen Baumstümpfen, gelegentlich auch in Baumhöhlungen, Mauerlöchern oder anderen Höhlen. Es werden meist 2 Jahresbruten zwischen Mitte April und Mitte Juli angelegt. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird das Rotkehlchen in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 5 m.

Singdrosseln bauen ihre Nester in Bäumen und Sträuchern in durchschnittlich 2 m Höhe, oft in Fichten. Singdrosseln haben 2-3 Jahresbruten zwischen Anfang April und Mitte Juli. Sie sind Kurzstreckenzieher. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Singdrossel in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 15 m.

Der **Stieglitz** legt sein stets gut gedecktes Nest i.d.R. auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder hohen Büschen an. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren. Er brütet gern in Nestgruppen, wobei 2-3 Jahresbruten zwischen Ende April und Ende August erfolgen. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird der Stieglitz in die zweitniedrigste Gefährdungsklasse (D = geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 15 m.

Sumpfrohrsänger brüten in Hochstauden sowie hohen Gras- und Schilfbeständen von Fluss- und Bachauen, Waldrändern, verwilderten Gärten und ähnlichen offenen bis halb-offenen Landschaften mit dicht stehender Deckung. Sie legen eine Jahresbrut, selten zwei, zwischen Mitte Mai und Mitte Juli an. Als Langstreckenzieher erscheinen sie erst ab Ende April im Brutgebiet. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird der Sumpfrohrsänger in die zweitniedrigste Gefährdungsklasse (D = geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 10 m.

Wacholderdrosseln brüten als Kolonie- und Einzelbrüter in Laub- und Nadelbäumen und hohen Sträuchern, meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen. Sie legen 1-2 Jahresbruten zwischen Anfang April und Anfang Juni an und sind Kurzstreckenzieher. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird die Wacholderdrosseln in die zweit niedrigste Gefährdungsklasse (D = geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 30 m.

Der **Zilpzalp** brütet in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber bzw. in urbanen

Biotopen in immergrüner Vegetation auch zwischen 30 cm und 100 cm Höhe. Der Kurz- und Mittelstreckenzieher legt 2 Jahresbruten zwischen Anfang April und Mitte August an. Hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung wird der Zilpzalp in die niedrigste Gefährdungsklasse (E = sehr geringe Gefährdung) eingestuft. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 10 m.

Quellen:

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, Schikore, T., Schröter, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie. Vogelwarte Radolfzell.

Bernotat, D. & Dirschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB. Tabelle A-5, S. 32-39, nach Gassner et al. 2010: 192, modifiziert.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Alle Vogelarten (außer der Bluthänfling) mit Bruttrockenweisen im Untersuchungsgebiet können als **häufig bis sehr häufig** eingestuft werden. Sie nutzten die Sträucher und Gehölze des Plangebiets zur Brut.

Die betrachteten Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet. Zu den Arten mit landesweit großen Brutbeständen gehören **Amsel** (900.000-1.200.000 Reviere), **Buchfink** (800.000-950.000 Reviere), **Mönchsgrasmücke** (600.000-700.000 Reviere), **Grünfink** (250.000-350.000 Reviere), **Heckenbraunelle** (110.000-150.000 Reviere), **Zilpzalp** (310.000-400.000 Reviere), **Ringeltaube** (200.000-250.000 Reviere), **Rotkelchen** (410.000-470.000 Reviere) und **Singdrossel** (150.000-200.000 Reviere). Etwas geringere Brutbestände weisen **Elster** (50.000-75.000 Reviere), **Stieglitz** (35.000-50.000 Reviere), **Dorngrasmücke** (30.000-40.000 Reviere), **Klappergrasmücke** (18.000-25.000 Reviere), **Sumpfrohrsänger** (14.000-20.000 Reviere) und **Wacholderdrossel** (20.000-30.000 Reviere) auf. Deutlich geringere Bestände werden für **Bluthänfling** (7.000-10.000 Reviere) und **Girlitz** (9.000-15.000 Reviere; gilt jedoch noch als häufig) angenommen.

Quellen:

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die betrachteten Arten sind mit Ausnahme des Bluthänfling durch ihre Anpassungsfähigkeit und geringe Störungsempfindlichkeit in Baden-Württemberg nicht gefährdet. Im Langzeitrend zeigen **Amsel, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Ringeltaube, Wacholderdrossel** und **Zilpzalp** eine deutliche Zunahme der Bestände; Amsel, Elster, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube auch im Kurzzeitrend. **Grünfink und Girlitz** verzeichnen im Kurzzeitrend hingegen eine starke Abnahme der Bestände; die Wacholderdrossel sogar eine sehr starke. Das **Rotkehlchen** ist im Lang- und Kurzzeitrend stabil. Der **Buchfink, Stieglitz** und **Sumpfrohrsänger** sind im Langzeitrend stabil, zeigen im Kurzzeitrend hingegen eine starke Abnahme. **Bluthänfling, Dorn- und Klappergrasmücke** sowie **Heckenbraunelle** verzeichnen im Langzeitrend einen deutlichen Rückgang der Bestände, im Kurzzeitrend sind Dorngrasmücke und Heckenbraunelle stabil, der Bluthänfling jedoch stark abnehmend und gilt als mäßig häufige Vogelart.

Da es sich bei den hier vorkommenden Brutvogelarten um weitverbreitete Arten mit flächiger Verbreitung im Bezugsraum handelt, ist nach Runge et. al (2010) eine Abgrenzung der lokalen Population nach pragmatischen Gesichtspunkten erforderlich. Da für die landesweiten Erhaltungszustände noch keine offizielle Einstufung vorliegt, empfiehlt das MLR bei der Beurteilung auf die Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs zurückzugreifen. Bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem landesweit ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Erhaltungszustände sonstiger Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als günstig einzustufen.

Die landesweiten Erhaltungszustände von Bluthänfling und Klappergrasmücke müssen aufgrund ihres Rote Liste Status gemäß MLR als „ungünstig“ betrachtet werden.

Die Habitatqualität kann durchschnittlich als „mittel“ eingestuft werden. Das Untersuchungsgebiet ist ländlich geprägt und umgeben von Kleingärten mit Obstbäumen. Das geschützte Feldgehölz ist mäßigen Störungen durch die umgebende anthropogene Nutzung (Kleingärten, Baumschule) sowie durch die Landesstraße ausgesetzt. Der nutzbare Lebensraum (als Brut- und Jagdhabitat) für die Gilde der Freibrüter ist kleinräumig und kann als Teilhabitat eines mit der Umgebung zusammenhängenden Lebensraums gesehen werden. Als aufwertend ist die Nähe zur Murr mit ihren gewässerbegleitenden Gehölzbeständen zu nennen. Das Nahrungsangebot dürfte aufgrund der weitgehenden Blütenarmut und dem damit verbundenen Mangel an Insekten, bzw. aufgrund der (teilweisen) Bewirtschaftung mäßig sein. Brutplätze bieten die Gehölze der aufgelassenen Gärten sowie die Bäume des Plangebiets. Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung östlich des Plangebiets besteht ein mittleres Prädationsrisiko durch Katzen.

Quellen:

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitaten sowie der Nahrungshabitaten⁵.

Siehe: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja
 nein

Durch die Baufeldfreimachung kommt es zur Rodung aller Gehölze im Plangebiet und damit zum dauerhaften Verlust genannter Brutplätze von Amsel, Bluthänfling, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Sumpfrohrsänger.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

- ja
 nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die Baufeldfreimachung kommt es neben den Gehölzrodungen auch zum Verlust der Grünflächen im Plangebiet, die potenziell als Nahrungshabitat dienen. Der Verlust dieser Flächen führt jedoch nicht zu einer zusätzlichen Entwertung oder Totalverlust der Funktionsfähigkeit weiterer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten außerhalb des Plangebiets, auch dadurch nicht, da die Qualität des Nahrungshabitats wertgemindert ist (siehe Punkt 3.3).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja
 nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Alle freibrütenden Vogelarten mit Brutnachweisen innerhalb und außerhalb des Untersuchungsgebiets können als weitgehend störungsunempfindlich eingestuft werden. Ein störungsbedingter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann für Brutreviere nordöstlich der L 1047 aufgrund vorhandener Störungen durch den Straßenverkehr bzw. allgemein vorhandene anthropogenbedingte Störungen im Siedlungsbereich ausgeschlossen werden. Mit Ausnahme der Arten direkt angrenzend an die alte Bahnlinie brüten alle deutlich außerhalb ihrer artspezifischen Fluchtdistanz.

Die nahegelegenen Reviere angrenzend an den Eingriffsbereich - am Hofackerweg von Dorngrasmücke und Zilpzalp sowie die von Ringeltaube und Rotkehlchen südwestlich bei der Gärtnerei - sind bau-, anlage- und betriebsbedingt aufgrund der weitgehenden Störungsunempfindlichkeit der Arten (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen 5 - 20 m) nicht gefährdet. Anlage- und betriebsbedingt ist mit der Nutzung des Lebensmittelmarktes durch die Zunahme des Verkehrs und des Besuchervorkommen zu den Anlieferungs- und Öffnungszeiten des Marktes mit einer deutlichen Steigerung von Störungen zu rechnen. Zusätzlich zu ihrer Störungsunempfindlichkeit sind Gewöhnungseffekte und eine schnelle Wiederbesiedlung der Flächen wahrscheinlich.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja
 nein

Der Eingriff in die Fortpflanzungsstätten des Plangebiets lässt sich nicht vermeiden.

Der Baubeginn sollte in den Winter verlegt und auf eine durchgängige Bauaktivität geachtet werden, damit sich die Brutvögel der nahen Umgebung an die Veränderungen gewöhnen und gegebenenfalls auf ruhigere Standorte ausweichen können.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja
 nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein baurechtliches Genehmigungsverfahren. Im Zusammenhang mit der Planung des Vorhabens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

- ja
 nein

Die im Untersuchungsgebiet betroffenen, ungefährdeten Arten der Vogelgilde Freibrüter sind weitestgehend flexibel, was die Wahl ihres Brutplatzes angeht. Es ist davon auszugehen, dass sie auf die umstehenden Gehölze ausweichen können und die ökologische Funktion entsprechend im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann für den Brutplatzverlust eines Bluthänflings durch CEF-Maßnahmen gewahrt werden.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

- ja
 nein

Zum Ausgleich eines verlorengehenden Brutplatzes des Bluthänflings ist die Neupflanzung einer Feldhecke oder eines Feldgehölzes erforderlich. Dies kann im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ersatz des geschützten Feldgehölzes erfolgen. Hierfür ist das Flst.-Nr. 2832 der Gemarkung Widdern vorgesehen.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

- ja
 nein

Bei Gehölzrodungen während der Brutzeit können Individuenverluste nicht ausgeschlossen werden.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

- ja
 nein

Anlagebedingt könnten große Glasflächen zu Vogelschlag führen. Besonders gefährlich sind übereck verlaufende Fenster, die optisch eine Durchflugsmöglichkeit suggerieren. Ebenfalls gefährlich ist stark reflektierendes Glas, in dem sich der Himmel oder die umgebenden Grünstrukturen spiegeln.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

- ja
 nein

Baubedingt lassen sich Störungen durch Zeitenregelungen zur Baufeldfreimachung verhindern.

Das Anpflanzen von Gehölzen und Hecken um das Plangebiet herum kann helfen mögliche anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf die Umgebung abzumildern.

Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas erforderlich.

Die unter Punkt 4.1 d) aufgeführten Maßnahmen wirken auch in diesem Zusammenhang.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja
 nein

Der Eingriff in die Fortpflanzungsstätten des Plangebiets während der Fortpflanzungszeit würde zu einer erheblichen Störung führen.

Die Fluchtdistanzen zur Brutzeit von 10 m bei Zilpzalp und Dorngrasmücke (mit Revieren am Bahndamm, außerhalb des Eingriffsbereichs) sowie Ringeltaube (20 m, ein Revier südwestlich des Plangebiets) werden möglicherweise erreicht. Das Rotkehlchen hat mit 5 m eine sehr geringe Fluchtdistanz. Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen sowie anlage- und betriebsbedingt sind Störungen für diese nah am Plangebiet erfassten Reviere nicht zu erwarten. Die temporäre Störung einzelner Brutpaare würde nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, da es sich bei diesen drei Arten um vornehmlich häufige Arten mit einem „günstigen“ Zustand der lokalen Populationen handelt. Betriebsbedingt kann von Gewöhnungseffekten bzw. einer Verlegung der Brutplätze in ruhigere Bereiche ausgegangen werden. Die Reviere der anderen Arten liegen außerhalb ihrer artspezifischen Fluchtdistanzen, sodass für diese keine erhebliche Störung zu erwarten ist.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja
 nein

Der Eingriff in die Fortpflanzungsstätten des Plangebiets lässt sich nicht verhindern.

Baubedingt lassen sich Störungen durch Zeitenregelungen zur Baufeldfreimachung verhindern.

Das Anpflanzen von Gehölzen und Hecken um das Plangebiet herum kann helfen mögliche anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf die Umgebung abzumildern.

Der Baubeginn sollte in den Winter verlegt und auf eine durchgängige Bauaktivität geachtet werden, damit sich die Brutvögel der nahen Umgebung an die Veränderungen gewöhnen und gegebenenfalls auf ruhigere Standorte ausweichen können.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

4.4 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

A.3 Formblatt Zauneidechse

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Stadt Widdern beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Widdern auf den Flurstücken Nr. 3280 (teilweise), 3283 (teilweise), 3296-3318, 3319/1-3326, 3344/2, 3345/2, 3346/2-3346/4, 3350/1, 3353, 3354/2, 3356, 3404, 3405 (teilweise), 3409-3412, 3562/1, 3563 (Hofackerweg) der Gemarkung Widdern einen Lebensmittelmarkt mit 800 m² Verkaufsfläche anzusiedeln. Das Plangebiet umfasst ca. 9.000 m² (Kap. 1 saP).

Für die saP relevante Planunterlagen:

- roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentielle Teilhabitare und Nahrungshabitare und deren räumliche Abgrenzung:

Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner, sie zeigt eine starke Präferenz für Ruderalfächen, offene bis locker bewachsene Flächen und Säume. Als euryöke Art in Baden-Württemberg besiedelt sie auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume. Geeignete Habitate müssen strukturreich und gut besonnt sein sowie eine ausgeprägte Vegetationsschicht und sich schnell erwärmendes Substrat aufweisen. Die Zauneidechse ist in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, besonnten Böschungen, Dämmen, Feldrainen, Wegrändern, Schotterbänken, Waldlichtungen, Felsen, Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren aber auch in Weinbergen, Gärten, Parkanlagen, an Mauern, auf Bahntrassen, auf wenig genutzten Wiesen und Weiden, Brachen, gestörten Rohbodenflächen, Abgrabungsflächen und Aufschlüssen zu finden. Zur Regulation ihrer Körpertemperatur benötigt sie sowohl Sonnenplätze (z.B. Steine, Felsbereiche, Totholz, Moospolster, freie Bodenflächen) als auch schattige Stellen. Ebenso müssen bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage und Bereiche mit spärlicher bis mittelstarker Pflanzenbedeckung als Rückzugsgebiete vorhanden sein. Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher (auch verlassene Erdbauten anderer Tierarten), Steinhaufen, Felsspalten, Reisighaufen, Gebüsche, ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubauflagen genutzt (Blanke 2004, Elbing et al. 1996, Hafner & Zimmermann 2007, Leopold 2004). Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauten anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Die Überwinterungsquartiere können in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m liegen.

Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen:

Die meisten Jungtiere erscheinen Anfang März, Mitte März folgen die Männchen. Die Weibchen werden meist eine Woche nach den Männchen gefunden. Entsprechend dem Ende der Winterruhe beginnt die Paarungszeit in der Regel Ende April bis Anfang Mai. In den Monaten Mai und Juni kann ein deutlicher Aktivitätsschwerpunkt festgestellt werden. Das Aufsuchen der Winterquartiere beginnt in der Regel im September. Juvenile und subadulte Tiere sind im Herbst länger aktiv (Laufer 2014). Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner, der unterschiedliche Teilhabitare im räumlichen Zusammenhang bewohnt. Eine Wanderung zwischen verschiedenen Teilhabitaten ist nicht bekannt, daher gibt es in diesem Sinne auch keine Wanderungszeit.

Literatur:

Blanke I. (2004), Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten, Laurenti Verlag Bielefeld.

Elbing et al. (1996), Zauneidechse - *Lacerta agilis LINNAEUS 1758*, In: Günther R. (Hrsg.) Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag Jena

Hafner & Zimmermann (2007), Zauneidechse *Lacerta agilis Linnaeus, 1758*, In: Laufer H. et al. (Hrsg.), Die Amphibien und Reptilien

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Das Verbreitungsgebiet der Zauneidechse erstreckt sich von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien. In Europa befinden sich die nördlichsten Vorkommen in Südschweden, Estland und in der Umgebung von St. Petersburg. Die südlichsten Vorkommen sind in den Ostpyrenäen bzw. in Nordgriechenland und Südbulgarien zu finden. Auf den Britischen Inseln existieren wegen des atlantisch geprägten, kühl-feuchten Klimas nur kleine Vorkommen im Süden und Westen Englands. Auf der Apenninhalbinsel sowie in Westfrankreich fehlt die Art.

In Deutschland kommt die Zauneidechse in allen Bundesländern verbreitet vor; in der Nordwestdeutschen Tiefebene seltener als im übrigen Land. Die größten Nachweisdichten finden sich im planaren bis collinen Bereich (BfN 2012). In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse in allen Naturräumen verbreitet. Einzig in großen Waldgebieten sowie in den höheren Lagen von Schwarzwald und Alb ist sie nicht oder kaum anzutreffen.

Die Zauneidechse wurde 2024 im Plangebiet (PG) und der nahen Umgebung mit allen Altersklassen nachgewiesen. Die Tiere hielten sich dabei vorwiegend im Nordosten und in einem verwilderten Garten im Südwesten des PG auf. Weitere Tiere wurden entlang der alten Bahnlinie an der nordwestlichen Grenze des PG erfasst sowie weiter im Nordwesten in den dortigen Kleingärten, sodass die Tiere des Plangebiets als ein Teil einer größeren Gesamtpopulation zu sehen sind.

Durch einen Korrekturfaktor von 6 für jedes beobachtete adulte Tier gemäß Laufer (2014) ergäbe sich bei 16 erfassten Tieren ein Bestand von 96 adulten Individuen. Bei einem Flächenbedarf von 150 m² pro adultes Tier entspräche dies einem Lebensraum von 14.400 m². Der Nutzbare Lebensraum im Plangebiet hat hingegen eine Fläche von 6.500 m². Bei einem Flächenbedarf von 150 m² pro adultes Tier ist daher von 43 Adulaten im Plangebiet auszugehen.

Literatur:

BFN (2012) (Hrsg.), F&E-Vorhaben Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Artengruppe Fledermäuse, *Osmoerma eremita*, *Lacerta agilis*, *Podarcis muralis* Bundesamt für Naturschutz

Laufer H., Fritz K. & Sowig P. (Hrsg.) (2007), Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart

Laufer H (2014), Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauer-eidechsen, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77

Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg, (2013): Artensteckbrief Zauneidechse, https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/271456/lac_agi_end.pdf/7fb8fba5-4cb1-462a-bfec-22f378db7df1

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Zauneidechse ist eine Art, die für sie günstige Lebensräume über lange Zeiträume besiedelt und hier im Allgemeinen auch nur geringe Ausbreitungstendenzen zeigt. Die Zauneidechse ist insgesamt als sehr ortstreue Reptilienart zu bezeichnen. Es wurde jedoch beobachtet, dass suboptimale Lebensstätten häufiger gewechselt werden und die Tiere hierbei, zumindest in linearen Biotopen wie Bahndämmen, durchaus auch größere Distanzen zurücklegen können. Als lokale Populationen können Zauneidechsenkollektive gewertet werden, die höchstens einen Kilometer voneinander entfernt sind, wobei diese zwingend durch geeignete kleinflächige Trittsteinbiotope - wie z.B. magere Wiesenstücke, kleine Wegböschungen, extensiv genutzte, sonnige Heckensäume oder auch Kleinstrukturen wie Holzstapel, Komposthaufen oder (möglichst Hecken bewachsene) Steinriegel - miteinander verbunden sein müssen. Auch das Vorhandensein höherwüchsiger Vegetation (Hecken, Gebüsche) als Versteckplätze ist hierbei notwendig. Entlang linearer Strukturen wie z.B. von Bahndämmen, Waldrändern oder Straßenböschungen ist davon auszugehen, dass einzelne Tiere durchaus Entfernung von mehreren Kilometern überbrücken können.

Im vorliegenden Fall gehören die kartierten Zauneidechsen zu einer größeren lokalen Population in Widdern und Umgebung an. Im Rahmen einer Reptilienkartierung am alten Jagststeg in Widdern (im Bereich der Sport- und Freizeitanlage) wurden im Jahr 2024 Zauneidechsen festgestellt. Des Weiteren wurden bei der Besichtigung einer potenziellen Ausgleichsfläche südwestlich des Plangebiets, ca. 250 m entfernt, ebenfalls Zauneidechsen vorgefunden.

Da nicht die gesamte lokale Population untersucht wurde, da sich diese über das Plangebiet hinaus erstreckt, kann der Zustand der Population nur abgeschätzt werden. Gemäß Laufer (2014) kann dieser als „gut“ eingestuft werden, wenn alle Altersklassen und Geschlechter vorhanden sind, was in diesem Fall zutrifft.

Die Habitatqualität des Zauneidechsenlebensraums kann mit gut (B) bewertet werden. Der Lebensraum ist kleinflächig strukturiert, wärmebegünstigte offene Flächen sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Kleinstrukturen wie Totholzhaufen, dornige Gebüsche oder Steinhäufen sind jedoch nur einzeln vorhanden. Durch die zahlreichen Mauselöcher sind potenziell geeignete Winterquartiere vorhanden. Grabfähige Böden sind ebenfalls vorhanden. Die Entfernung zum nächsten Vorkommen beträgt weniger als 500 m. Zwischen den Vorkommen befinden sich mäßig bis häufig frequentiere Straßen und Feldwege bzw. Streuobst und kleinere Waldflächen sowie Siedlungsraum mit Kleingärten, wodurch die Barrierewirkung als gering bis mittel einzustufen ist.

Beeinträchtigungen sind als mittel (B) einzustufen. Eine geringe Verbuschung ist bereits vorhanden, durch Sukzession der aufgelassenen Gärten wird das Gebiet langfristig beeinträchtigt. Zum Einsatz von Dünger oder Bioziden ist nichts bekannt, lässt sich aber auf dem kleinen Acker in der Vergangenheit nicht ausschließen. Barrieren im Jahreslebensraum sind nicht vorhanden, Die Landstraße L1047 stellt in der nahen Umgebung die größte Barriere dar. Mit der Lage randständig zu Wohnbebauungen ist mit freilaufenden Haustieren

wie Katzen in geringem bis mittleren Maße zu rechnen. Insgesamt ergibt sich daraus ein guter (B) Erhaltungszustand für die lokale Population.

Literatur:

Blab J., Brüggemann P. & Sauer, H. (1991), Tierwelt in der Zivilisationslandschaft. Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelser Ländchen. Greven

Günther, R. (1996), Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena

Laufer H (2014), Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauer-eidechsen, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Würtemberg Band 77

Petersen B. et al. (2004), Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz Heft 69/Band 2

roosplan (26.11.2024): 24.011 Widdern Jagststeg - Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

3.4 Kartografische Darstellung

-roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja
 nein

Der Bau des Lebensmittelmarkts und der begleitenden Infrastruktur im PG führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme des für Zauneidechsen geeigneten Habitats, wobei die Tiere nach Fertigstellung der Bauarbeiten maximal die Randbereiche des PG wiederbesiedeln können.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

- ja
 nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine Abgrenzung weiterer essenzieller Teilhabitare ist bei der Zauneidechse nicht erforderlich, da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten den gesamten Lebensraum umfassen. Weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

- ja
 nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der nächstgelegene und hochwertigste Lebensraum sind die Kleingärten mit Streuobst nordwestlich der alten Bahnlinie. Da sich diese hangabwärts und somit in einem beruhigteren Bereich befinden, sind erhebliche Störungen (baubedingt: durch akustische und visuelle Störreize oder Erschütterungen, die eine Beunruhigung von Individuen sowie Flucht- und Meidereaktionen auslösen könnten; anlage- und betriebsbedingt: Störwirkungen durch die zu erwartende Steigerung des Besucher- und Straßenverkehrs) nicht zu erwarten.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

- ja
 nein

Sinnvolle Vermeidungsmaßnahmen, die Flächenverluste verhindern könnten, stehen nicht zur Verfügung.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

- ja
 nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein baurechtliches Genehmigungsverfahren. Im Zusammenhang mit der Planung des Vorhabens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja
 nein

Die Tiere können nicht abwandern, da geeignete Lebensräume im Umfeld bereits durch andere Individuen besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja
 nein

Die Reptilien im PG werden abgefangen und auf eine zuvor hochwertig hergerichtete Ausgleichsfläche südöstlich von Widdern (Flst.-Nr. 2832 Gemarkung Widdern) umgesiedelt.

- roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja
 nein

Im Zuge der Bauausführung kann es zu Direktverlusten von Individuen kommen, da Tötungen und Verletzungen von im Baufeld vorkommenden Tieren durch die vorgesehenen Vegetations- und Bodenarbeiten nicht ausgeschlossen werden können.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

- ja
 nein

Vor dem Hintergrund, dass die Tiere ganzjährig in ihren Habitenen anzutreffen und sehr standorttreu sind, besteht ein hohes Risiko, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen Individuenverluste auftreten. Nach den Baumaßnahmen treten keine Tötungs- und Verletzungsrisiken auf, die über das allgemeine Lebensrisiko der Tiere hinausgehen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

- ja
 nein

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Eingriffsbereich wird durch das Auffangen der Reptilien und Verbringen auf die Ausgleichsfläche stark reduziert. Der Bereich östlich des Hofackerweg wird vollständig eingezäunt und freigefangen.

Der Hofackerweg selbst muss für den Verkehr zur Gärtnerei offenbleiben. Dadurch lässt sich nicht das gesamte PG einzäunen. Im Bereich der alten Bahnhlinie ist eine Vergrämung mittels Folie in die angrenzenden Kleingärtnerbereiche geplant. Die separate Einzäunung des schmalen Schienenstrangs mit einem Reptilienschutzzaun zum Auffangen von Tieren ist nicht sinnvoll. Dies würde eine sehr schmale Fläche mit wenig Deckungs- und Fluchtmöglichkeiten schaffen und das Tötungsrisiko erhöhen. Zudem ist die Vergrämung weniger stressig für die Tiere als der Auffang und deshalb zu bevorzugen. Neben der Vergrämung soll dennoch versucht werden, Individuen von der Fläche abzufangen und umzusiedeln. Nach erfolgreicher Folienvergrämung soll durch Aufstellen eines Reptilienschutzzauns das Zurückwandern in den Eingriffsbereich verhindert werden.

Einzelverluste aufgrund verbleibender Tiere auf der Auffangfläche, die nicht entdeckt wurden, können nie ganz ausgeschlossen werden, gehen aber nicht über das allgemeine Lebensrisiko von Zauneidechsen auf Siedlungsflächen hinaus.

Es verbleibt ein Restrisiko, dass einzelne, umgesiedelten Tiere auf der Ausgleichsfläche nicht überleben.

- roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

- ja
 nein

Für Tiere außerhalb des Eingriffsbereichs ist nicht von erheblichen, populationsgefährdenden Beeinträchtigungen auszugehen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

- ja
 nein

nicht erforderlich, siehe 4.3. a).

- roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

- roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen:

- roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Innerhalb der Ortslage sind keine geeigneten Alternativstandorte für den geplanten Lebensmittelmarkt vorhanden. Des Weiteren bedingt die umfangreiche Hochwassersituationen, die in Widdern vorherrscht, dass der Markt nicht näher am Ortrand errichtet werden kann (Kap. 8.1 in roosplan (28.05.2025)).

Die Option einer dauerhaften Vergrämung aller Zauneidechsen des Plangebiets in direkt angrenzende Ersatzhabitatem kommt nicht in Betracht, da diese Flächen bereits von Zauneidechsen besetzt sind (Kleingärten im Nordwesten). Die Flächen sind in privater Hand, sodass Aufwertungsmaßnahmen sehr schwierig wären. Planintern gibt es keine Möglichkeiten den erforderlichen Flächenausgleich zu erbringen. Daher müssen planexterne Flächen verwendet werden, die sich zum Umsetzen/Umsiedeln von Zauneidechsen eignen. Optimal wären nahegelegene Ausgleichsflächen, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet ermöglichen. Der räumliche Zusammenhang orientiert sich am Aktionsradius der Tiere und beträgt bei Zauneidechsen ca. 500 m. Bei Vorkommen von Barrieren wie der Landstraße L1047 im Nordosten reicht der räumliche Zusammenhang dort nur bis zur Barriere.

Zunächst wurden mehrere Flurstücke im Radius von 500 m untersucht, um das zu bevorzugende Umsetzen zu prüfen. Jedoch schieden alle Flächen aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich HQ100 aus. Weitere Flurstücke waren bereits durch Zauneidechsen besetzt bzw. eigneten sich aufgrund ihrer Habitatstrukturen nicht zur Aufwertung. Als einzige Alternative bleibt das Flst.-Nr. 2832, welches in einem Teilbereich außerhalb des HQ100 den erforderlichen Flächenbedarf zum Ausgleich schafft. Zudem bietet es die Möglichkeit weitere Ausgleichsmaßnahmen für andere Arten umzusetzen und ermöglicht somit einen vollumfänglichen Nutzen für den Naturschutz. Die Nutzung des Flst.-Nr. 2832 ist mit der Unterer Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Fläche befindet sich außerhalb des 500 m-Radius, sodass eine Umsiedlung der Tiere unumgänglich ist.

Im Bereich der alten Bahnlinie hingegen ist eine vollständige Einzäunung des schmalen Flst.-Nr. 3562/1 zum Abfangen der dortigen Tiere nicht sinnvoll (Kap. 4.2 c), da sich dadurch das Tötungsrisiko der Zauneidechsen erhöhen würde. Da es sich nur um einen Teil der im Plangebiet lebenden Zauneidechsen handelt und die angrenzenden Kleingärten mit Streuobst einen reichstrukturierten und hochwertigen Lebensraum darstellen, ist davon auszugehen, dass die Flächen diese Tiere auch ohne Habitataufwertung aufnehmen können (eine Flächenkompensation erfolgt durch CEF 4 Kap. 6.2 in roosplan (28.05.2025)). Neben der Vergrämung soll dennoch versucht werden, Individuen von der Fläche abzufangen und umzusiedeln.

Die geplanten Maßnahmen gehen von dem fachlichen Anspruch aus, neue ökologisch funktionale Lebensräume für die Zauneidechse und andere Arten herzustellen und damit dauerhaft die bestehende Population auf der Gemarkung Widdern zu sichern. Damit wird einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population entgegengewirkt.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen siehe:

roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population (Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet (Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	<p>Die im Plangebiet erfassten Zauneidechsen sind als Teil der lokalen Population von Widdern und Umgebung zu betrachten, Die Gesamt-Populationsgröße ist nicht bekannt.</p> <p>Der nach Laufer (2014) erforderliche Flächenbedarf für Zauneidechsen wird im Plangebiet deutlich unterschritten. Daher, und aufgrund des Vorkommens alle Altersklassen und Geschlechter, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als „gut“ eingestuft werden.</p>	<p>Die Gefährdungskategorie beträgt in der aktuellen Roten Liste BW 3 „gefährdet“. Landesweit steht die Art auf der Vorwarnliste. Im Lang- und Kurzzeitrend ist die Art stark abnehmend. Die aktuelle Bestands situation in Deutschland wird als „häufig“, in BW sogar als „sehr häufig“ bezeichnet.</p> <p>Insgesamt wird für Baden-Württemberg der Erhaltungszustand der Zauneidechse als „ungünstig bis unzureichend“ bewertet (LUBW (2019))</p>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	<p>Die zur Verfügung stehende Ausgleichsfläche auf Flst.-Nr. 2832 kann den errechneten Flächenbedarf nach Laufer (2014) decken.</p> <p>Wenn gleich auf der Fläche keine Zauneidechsen vorgefunden wurde, ist eine Anbindung an bestehende Zauneidechsenpopulationen in der Umgebung wahrscheinlich, da sich die Gehölzbestände auf dem Flurstück ohne Unterbrechungen bis zum Waldgebiet im Süden erstrecken und auch nach Norden eine</p>	<p>Da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population, bedingt durch die Umsetzung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, nicht verschlechtern wird, wird der Erhaltungszustand der Population im natürlichen Verbreitungsgebiet ebenfalls mit „gleichbleibend“ bewertet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ist für die betroffene Art Zauneidechse nicht zu befürchten.</p>

	<p>potenzielle Anbindung an Fundorte der Zauneidechse südlich des Jagststegs besteht (roosplan (26.11.2024): 24.011 Widdern Jagststeg – Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung).</p> <p>Mit der Vergrämung eines Teils der planinternen Eidechsen in die angrenzenden Kleingärten ist keine Beeinträchtigung der dortigen Individuen und der vergrämteten Individuen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass das Flst.-Nr. 3562/1 als Teilhabitat genutzt wird. Daher sind eine Überforderung der Anpassungsfähigkeit des Individuums und eine Minderung seiner Fitness durch die Vergrämung und die gegebenenfalls daraus resultierende Abwanderung nicht zu erwarten.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit „gleichbleibend“ bewertet.</p>	
--	--	--

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

- a) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art Anhangs IV der FFH-RL vor?**

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja

Insgesamt wird der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg als „unökologisch bis unzureichend“ eingestuft (LUBW (2019)).

Da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population, bedingt durch die Umsetzung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, nicht verschlechtern wird, wird der Erhaltungszustand der Population im natürlichen Verbreitungsgebiet mit „gleichbleibend“ bewertet.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

Literatur:

Laufer, H. & M. Waitzmann (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16

LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (2014), FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. Stand: 12.02.2024

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

A.4 Formblatt Nachtkerzenschwärmer

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Widdern beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Widdern auf den Flurstücken Nr. 3280 (teilweise), 3283 (teilweise), 3296-3318, 3319/1-3326, 3344/2, 3345/2, 3346/2-3346/4, 3350/1, 3353, 3354/2, 3356, 3404, 3405 (teilweise), 3409-3412, 3562/1, 3563 (Hofackerweg) der Gemarkung Widdern einen Lebensmittelmarkt mit 800 m² Verkaufsfläche anzusiedeln. Das Plangebiet umfasst ca. 9.000 m² (Kap. 1 saP).

Im Folgenden wird die Gilde der Gehölzfreibrüter betrachtet.

Für die saP relevante Planunterlagen:

roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet: Hä) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> ungefährdet	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> ungefährdet

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitaten und Nahrungshabitaten und deren räumliche Abgrenzung: Die Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers sind zweigeteilt. Die Raupen sind oft an Wiesengräben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden. Es handelt sich meist um nasse Staudenfluren (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren. Daneben werden sie jedoch auch an sehr unterschiedlichen Lebensräumen aus zweiter Hand (Sekundärstandorten) gefunden, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfürmen (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan auftreten), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben. Die Falter werden dagegen bei der Nektaraufnahme z.B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfürmen beobachtet.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten somit Bestände mit Raupennährpflanzen (Weidenröschen, Nachtkerzen), Nahrungsräume sind nur dann geschützt, wenn sie in einem Umfang beseitigt werden, der das Überleben der Population gefährden und damit die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte beeinträchtigen oder zerstören würde. Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind zunächst tagaktive, im letzten Stadium dann vorwiegend nachtaktive, wachsen schnell und sind hauptsächlich zwischen Anfang Juli und Ende August zu finden. Raupe wandert nach Erreichen ihrer Endgröße auf der Suche nach einem geeigneten Verpuppungsort größere Distanzen (>100m). Danach verpuppen sie sich bereits und überwintern in einer selbst angelegten, unterirdischen Höhle. Im Frühsommer erscheinen dann die kurzlebigen Falter (Flugzeit etwa von Mitte/Ende April bis Ende Juli), die vorwiegend in den frühen Morgen- und späten Abendstunden an vielerlei Blüten saugen. Die Falter sind sehr mobil und können schnell in neu entstandenen Habitaten Populationen gründen. Die Art gilt als wenig standorttreu, da sie aus besiedelten Habitaten auch unvermittelt wieder verschwinden kann, um einige Jahre später wieder zu erscheinen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Durch das Auftreten von Weidenröschenbeständen und dem Fund einer einzelnen Raupe muss von einem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Plangebiet ausgegangen werden. Es ist davon auszugehen, dass die *Epilobium*-Standorte recht neu sind und mit der

kürzlichen Aufgabe der Gärten bzw. Bewirtschaftung der Ackerfläche entstanden sind. Die Weidenröschen wurden möglicherweise von einem durchziehenden Nachtkerzenschwärmer-Weibchen zur Eiablage genutzt. Insgesamt ist mit keiner großen Population zu rechnen. Die Art ist sehr mobil und somit jederzeit in der Lage neue Lebensräume zu nutzen und neue Vorkommen zu gründen.

Quellen:

Rennwald E. (2005), Nachtkerzenschwärmer Proserpinus proserpina (Pallas, 1772). – In: Doerpinghaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P., Neukirchen M., Petermann J. & Schröder E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art ist sehr mobil und somit jederzeit in der Lage neue Lebensräume zu nutzen und neue Vorkommen zu gründen. Beobachtungen zeigen aber, dass neue geeignete Lebensräume oft nur vorübergehend besiedelt werden. Zur Größe und zum Aufbau von Populationen ist nahezu nichts bekannt, genauso fehlen Studien zur Mobilität. Rennwald (2005) nimmt an, dass die Art in Populationsverbünden (Metapopulationen) auftritt.

Quellen:

- Rennwald E. (2005), Nachtkerzenschwärmer Proserpinus proserpina (Pallas, 1772). – In: Doerpinghaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P., Neukirchen M., Petermann J. & Schröder E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.
- LUBW (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg (Erhaltungszustand)

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitaten sowie der Nahrungshabitatem⁵.

Siehe: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja
 nein

Durch die Überbauung werden alle Weidenröschenbestände in Anspruch genommen. So mit gehen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten baubedingt vollständig verloren. Anlage- und betriebsbedingt trifft dies nicht zu.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitare so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja
 nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine Abgrenzung weiterer essenzieller Teilhabitare ist beim Nachtkerzenschwärmer nicht erforderlich, da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten den gesamten Lebensraum umfassen. Weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja
 nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die betrachtete Art ist wenig störanfällig. Zudem gibt es randlich zum Plangebiet keine weiteren Weidenröschen-Vorkommen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja
 nein

Sinnvolle Vermeidungsmaßnahmen, die Flächenverluste verhindern könnten, stehen nicht zur Verfügung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

- ja
 nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein baurechtliches Genehmigungsverfahren. Im Zusammenhang mit der Planung des Vorhabens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

- ja
 nein

In der unmittelbaren Umgebung sind ausreichende Weidenröschenbestände aufgrund der folierten Gärtnerreifflächen bzw. genutzten Kleingärten und Obstbestände nicht zu erwarten, die von den Faltern des Plangebiets genutzt werden könnten.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

- ja
 nein

Es werden externe CEF-Maßnahmen auf dem Flst.-Nr. 2832 der Gemarkung Widdern durchgeführt, um die lokale Population im Ganzen zu stärken. Zusätzlich kann durch eine geeignete Gestaltung der Außenanalgen der Lebensraum für den Nachtkerzenschwärmer innerhalb des Plangebiets teilweise wiederhergestellt werden.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

- ja
 nein

Der Nachtkerzenschwärmer überwintert als Puppe oberflächennah im Laub oder in selbstgegrabenen Höhlen. Im Zuge der Baumaßnahme ist somit eine Tötung von einzelnen Individuen im Plangebiet nicht auszuschließen. Diese potenzielle Tötung ist unvermeidbar.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

- ja
 nein

Aufgrund der geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Plangebiet, begründet durch den einmaligen Einzelfund einer Raupe, ist die Tötungswahrscheinlichkeit sehr gering und aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit der Art in Bezug auf die Reproduktion (Ökologie der Art ist an natürliche Sterblichkeit und Fähigkeit zur Neu- bzw. Wiederbesiedelung von Lebensräumen angepasst) kann bei Umsetzung der CEF- Maßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden (vgl. Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

- ja
 nein

Durch regelmäßige Mahd des Plangebiets im Zusammenhang mit dem Abfangen von Zauneidechsen ab dem Frühjahr (vor und während der Flugzeit der Falter) kann eine Eiablage und damit Entwicklung von Raupen an den Pflanzen sowie eine anschließende Verpuppung im Plangebiet verhindert werden.

Das zum Schutz von Fledermäusen erforderliche Nacharbeitszeitverbot zusammen mit einem Beleuchtungskonzept am Neubau verhindert, dass Nachtkerzenschwärmer an Beleuchtungsanlagen getötet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

- ja
 nein

Die Art ist störungsunempfindlich. Da keine Lebensräume im direkten Umfeld vorhanden ist generell keine Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

- ja
 nein

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

roosplan (28.05.2025): 23.171 Widdern Lebensmittelmarkt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Ausnahmeantrag

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

A.5 Saatgutmischung Nr. 1 Blumenwiese



Nr. 1 Blumenwiese 2025

Ursprungsgebiet (UG) 11

Südwestdeutsches Bergland und angrenzende

Ansaatstärke: 3 g/m² (30 kg/ha)

Im Fall von abweichenden Herkünften:

Ansaat in der freien Landschaft nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde!

Samen und Pflanzen gebietseigener
Wildblumen und Wildgräser

Rieger-Hofmann GmbH in den Wildblumen 7-13

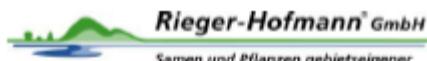
74572 Blaustein-Raboldshausen

Tel. 07952 / 921 889-0 Fax 07952 / 921 889-99

info@rieger-hofmann.de / www.rieger-hofmann.de

Wildblumen 50%		%	Herkunft
Botanischer Name	Deutscher Name		
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	1,00	UG 11
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig	2,00	UG 11
Betonica officinalis	Heilziest	0,40	UG 11
Campanula glomerata	Knäuel-Glockenblume	0,20	UG 11
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,10	UG 11
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	0,10	UG 11
Carum carvi	Wiesen-Kümmel	2,00	UG 11
Centaurea cyanus	Kornblume	2,00	UG 11
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	2,50	UG 11
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume	1,00	UG 11
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	1,00	UG 11
Daucus carota	Wilde Möhre	1,50	UG 11
Gallium album	Weißes Labkraut	1,50	UG 11
Gallium verum	Echtes Labkraut	1,00	UG 11
Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel	0,50	UG 11
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	0,50	UG 11
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	2,00	UG 11
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	0,50	UG 11
Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn	1,20	UG 11
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite	3,00	UG 11
Lotus corniculatus	Hornsotenklee	1,50	UG 11
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,00	UG 11
Malva moschata	Moschus-Malve	1,50	UG 11
Papaver rhoeas	Klatschmohn	1,50	UG 11
Pimpinella major	Große Bibernelle	0,40	UG 11
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	2,10	UG 11
Plantago media	Mittlerer Wegerich	0,40	UG 11
Primula veris	Echte Schlüsselblume	0,40	UG 11
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	2,10	UG 11
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	0,40	UG 11
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß	0,50	UG 11
Rhinanthus minor	Kleiner Klappertopf	0,80	UG 11
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	1,00	UG 11
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	3,00	UG 11
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	3,00	UG 11
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf	0,30	UG 11
Scorzonerae autumnalis	Herbst-Löwenzahn	1,00	UG 11
Silene dioica	Rote Lichtnelke	1,00	UG 11
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut	1,50	UG 11
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	0,20	UG 11
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	2,00	UG 11
Vicia cracca	Vogelwicke	0,40	UG 11
		50,00	
Wildgräser 50%			
Agrostis capillaris	Roten Straußgras	2,00	UG 11
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2,00	UG 11
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	4,00	UG 11
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	1,00	UG 11
Briza media	Gewöhnliches Zittergras	2,00	UG 11
Bromus erectus	Aufrechte Trespe	3,00	UG 11
Bromus hordeaceus	Weiche Trespe	5,00	UG 11
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras	5,00	UG 11
Festuca ovina (questifalica)	Schafschwingel	5,00	UG 11
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	2,00	UG 11
Festuca rubra	Horstschiwingel	12,00	UG 11
Helictotrichon pubescens	Flaumiger Wiesenhafer	1,00	UG 11
Poa angustifolia	Schmalblättriges Rispengras	4,00	UG 11
Trisetum flavescens	Goldhafer	2,00	UG 11
		50,00	
Gesamt		100,00	

A.6 Saatgutmischung Nr. 8 Schmetterlings- und Wildbienensaum



Nr. 8 Schmetterlings- und Wildbienensaum 2024
Ursprungsgebiet (UG) 11

Südwestdeutsches Bergland und angrenzende
Ansaatstärke: 1-2 g/m² (10-20 kg/ha)

Im Fall von abweichenenden Herkünften:
Ansatz in der freien Landschaft nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde!

Wildblumen 100%	Deutscher Name	%	Herkunft
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	1,20	UG 11
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig	5,00	UG 11
<i>Ballota nigra</i>	Gewöhnliche Schwarznessel	0,30	UG 11
<i>Barbara vulgaris</i>	Echtes Barbarakraut	2,00	UG 11
<i>Betonica officinalis</i>	Heilziest	1,00	UG 11
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	0,10	UG 11
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume	0,10	UG 11
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	0,10	UG 11
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	0,10	UG 11
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	0,10	UG 11
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Kratzdistel	0,50	UG 11
<i>Carum carvi</i>	Wiesen-Kümmel	5,00	UG 11
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	7,00	UG 11
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	5,00	UG 11
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	1,80	UG 11
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte	3,00	UG 11
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gewöhnlicher Wirbeldost	0,70	UG 11
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	2,50	UG 11
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäusemelke	1,50	UG 11
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde	0,30	UG 11
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	2,50	UG 11
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	2,00	UG 11
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	2,00	UG 11
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	1,50	UG 11
<i>Hypochoeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	0,70	UG 11
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	1,50	UG 11
<i>Leonturus cardiaca</i>	Echtes Herzgespann	0,80	UG 11
<i>Leucanthemum ircutianum/vulgare</i>	Wiesen-Margerite	3,00	UG 11
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut	0,20	UG 11
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpfschotenklee	1,50	UG 11
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	4,00	UG 11
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	3,00	UG 11
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	0,40	UG 11
<i>Papaver dubium</i>	Saatmohn	0,50	UG 11
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	1,50	UG 11
<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak	1,00	UG 11
<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut	0,50	UG 11
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	3,00	UG 11
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	0,30	UG 11
<i>Potentilla recta</i>	Aufrechtes Fingerkraut	0,20	UG 11
<i>Potentilla verna</i>	Frühlings-Fingerkraut	0,30	UG 11
<i>Primula veris</i>	Echte Schlüsselblume	0,40	UG 11
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle	5,00	UG 11
<i>Reseda lutea</i>	Gelbe Resede	0,40	UG 11
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	5,00	UG 11
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	2,00	UG 11
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	1,00	UG 11
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose	0,40	UG 11
<i>Scorzonerae autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	1,00	UG 11
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz	1,00	UG 11
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	2,50	UG 11
<i>Silene latifolia ssp. alba</i>	Weiße Lichtnelke	4,00	UG 11
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut	3,50	UG 11
<i>Sinapis arvensis</i>	Ackersenf	2,00	UG 11
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute	0,30	UG 11
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	0,10	UG 11
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian	0,20	UG 11
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	1,50	UG 11
<i>Trifolium medium</i>	Mittlerer Klee	0,50	UG 11
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königsckerze	0,50	UG 11
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königsckerze	1,00	UG 11
		100,00	

A.7 Saatgutmischung Feldrain und Saum

Saaten Zeller GmbH Co. KG

Regiosaatgutmischung Feldrain und Saum

10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen

UG 11 - Südwestdeutsches Bergland

nach RegioZert®

Saatstärke: 1 g/m²



Gräser:	Deutsche Bezeichnung:	%	Herkunft
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	5,00	UG11
<i>Briza media</i>	Mittleres Zittergras	2,00	UG11
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras	3,00	UG11
Leguminosen:			
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	1,00	UG11
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Homklee	3,00	UG11
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	4,00	UG11
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee	2,50	UG11
Kräuter:			
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	5,00	UG11
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Gemeiner Odermennig	1,50	UG11
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färberkamille	0,50	UG11
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume	0,20	UG11
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	7,00	UG11
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	2,50	UG11
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	2,00	UG11
<i>Cichorium intybus</i>	Gemeine Wegwarte	5,00	UG11
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gemeiner Wirbeldost	0,50	UG11
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	1,00	UG11
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	5,00	UG11
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde	1,00	UG11
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	4,00	UG11
<i>Galium album</i>	Weiße Labkraut	4,00	UG11
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	1,00	UG11
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	0,50	UG11
<i>Inula conyzae</i>	Dürrwurz-Alant	0,50	UG11
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	1,00	UG11
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite	4,50	UG11
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	3,00	UG11
<i>Origanum vulgare</i>	Oregano	0,50	UG11
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	5,00	UG11
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	1,00	UG11
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	1,00	UG11
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Braunelle	1,00	UG11
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	2,70	UG11
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei	4,00	UG11
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	6,00	UG11
<i>Silene latifolia ssp. alba</i>	Weiße Lichtnelke	3,00	UG11
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkopf-Leimkraut	3,00	UG11
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute	0,60	UG11
<i>Stachys recta</i>	Aufrechter Ziest	0,30	UG11
<i>Thymus pulegioides</i>	Arznei-Thymian	0,50	UG11
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	1,00	UG11
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	0,20	UG11
Summe		100,00	